AUTHOR:

BELSER, JOHANNES

TITLE:

ZUR DIOKLETIANISCHEN

PLACE:

TUBINGEN

DATE:

1891

Master Negative #

91-80101-26

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Belser, Johannes, 1850-
Zur Diokletianischen Christenverfolgung...
Tübingen, Fues, 1891.
107 p. 25 cm.

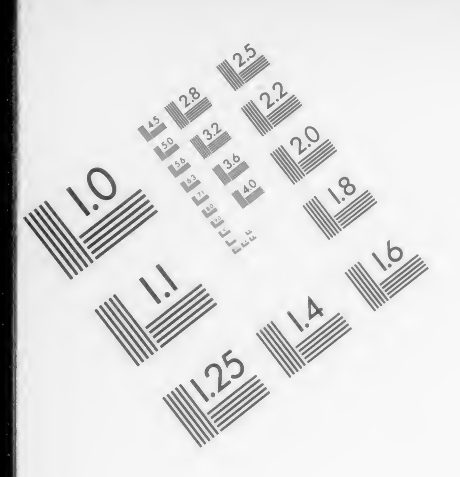
Program, Tübingen.

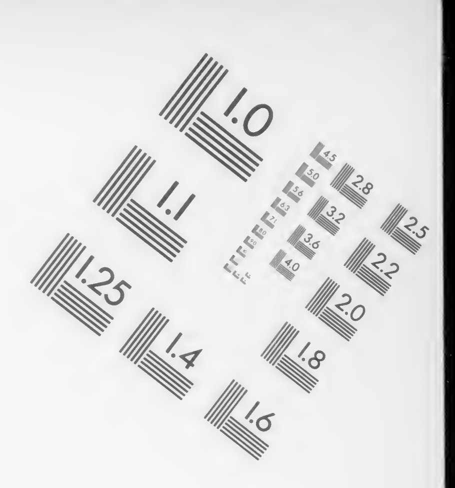
Vol. of pamphlets.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

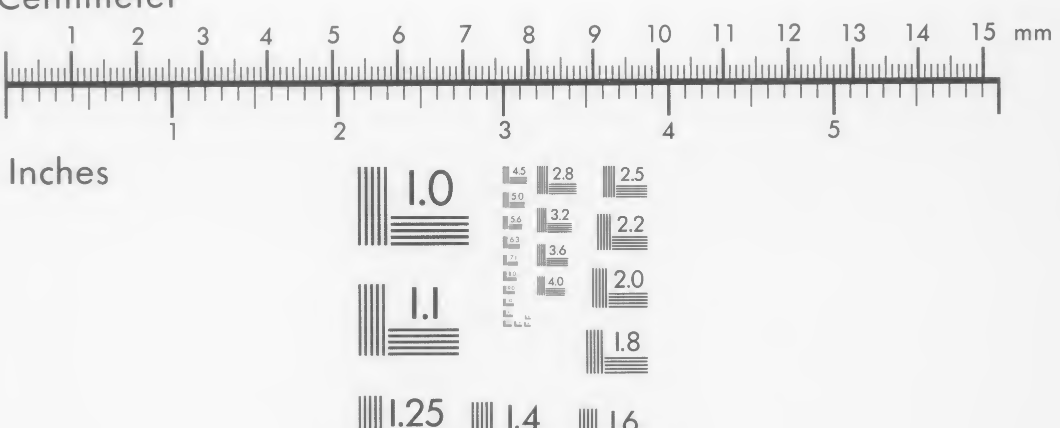
FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 13x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 6.28.91 INITIALS V.W.D.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

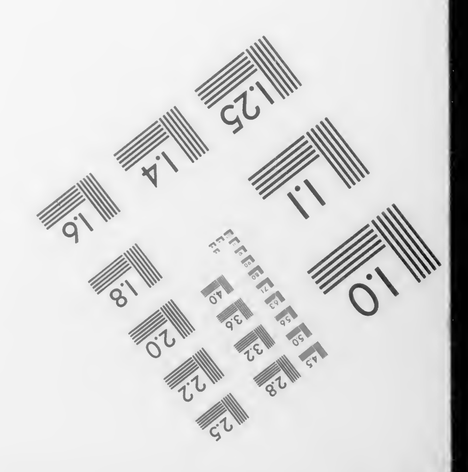




AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202





EINLADUNG

ZUR

AKADEMISCHEN FEIER DES GEBURTSFESTES

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS

KARL VON WÜRTTEMBERG

AUF DEN 6. MÄRZ 1891

IM NAMEN

DES

REKTORS UND AKADEMISCHEN SENATS

DER

KÖNIGLICHEN EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT TÜBINGEN.

BEIGEFÜGT IST EINE ABHANDLUNG:

ZUR DIOKLETIANISCHEN CHRISTENVERFOLGUNG

VON

D. JOHANNES BELSER,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER KATHOLISCHEN THEOLOGIE.

TÜBINGEN,

L. FR. FUES'SCHE BUCHDRUCKEREI

1891.

Unsere Hochschule wird den Geburtstag

Seiner Majestät unseres gnädigsten Königs

in gewohnter Weise durch einen festlichen Akt begehen. Die Festrede wird von dem Rektor

Professor Dr von Jolly

gehalten werden über

Die neuste Geschichte der Universität.

Zu dieser akademischen Feier werden alle Mitglieder und Freunde der Universität auf Freitag den 6. März, vormittags 11 Uhr, in den Festsaal der Aula geziemend eingeladen.

Rektor und akademischer Senat.

Zur
diokletianischen Christenverfolgung

von

Dr. Johannes Belser,
ordentlichem Professor der Theologie.

In einem Gymnasialprogramm vom Jahre 1889 hat der Verfasser der nachfolgenden Abhandlung die weitere Veröffentlichung seiner Laktanzstudien in Aussicht gestellt. Wenn inzwischen eine Erfüllung dieses Versprechens nicht eingetreten ist, so liegen die Gründe des Aufschubs in den Verhältnissen. Einerseits machte die Berufung an die Landesuniversität eine augenblickliche Unterbrechung seiner vorigen Studien notwendig, andrerseits erschien die Hintanhaltung der Publikation fast geboten mit Rücksicht auf die Thatsache, dass der Text der „mortes“ im Corpus scriptorum ecclesiastic. Latin. bis zur Stunde nicht zur Edition gekommen ist. Inzwischen ist die Frage hinsichtlich des Verfassers der mortes in ein neues Stadium getreten. Der Herausgeber des Laktanz, S. Brandt in Heidelberg, hat sich zunächst andeutungsweise gegen die Abfassung der mortes durch Laktanz ausgesprochen [1]; der ausführliche Nachweis ist für die nächste Zeit angekündigt. Nach seinem Erscheinen wird eine Erörterung dieses Punktes erfolgen. Für die hier bearbeitete Materie ist die Echtheitsfrage von keinem unmittelbaren Belang. Die unbedingte Zuverlässigkeit des in dem goldenen Büchlein der mortes enthaltenen historischen Stoffs ist über vernünftigen Zweifel erhaben. Der Begründung dieses Satzes wird die in Bälde erscheinende Schrift über die mortes

---

1) Über die dualistischen Zusätze und die Kaiserreden bei Laktantius. Sitzungsberichte der Wiener Akademie. Bd. 118—120. Wien, Tempsky 1889 und 1890.

vornehmlich gewidmet sein. Die angeschlossene Untersuchung betrifft einige Kontroverspunkte aus der Geschichte der diokletianischen Christenverfolgung. Anlass zu dieser Arbeit gab namentlich Hunzikers Abhandlung „zur Regierung und Christenverfolgung des Kaisers Diokletianus und seiner Nachfolger" (Leipzig, Teubner 1868). Zwar hat Hunziker selbst mehrere nicht unwesentliche Ergebnisse seiner ersten Untersuchung in seinen „Beiträgen" rektificiert, teils seine ersten Aufstellungen ganz zurückgenommen. Auch hat die in jenem Buche niedergelegte Auffassung durch neuere Arbeiten, nicht am wenigsten die von Mason [1]) eine Korrektur erfahren. Es bleiben indes immer noch einzelne Unrichtigkeiten übrig, durch welche die Glaubwürdigkeit des Verfassers der mortes in ein schiefes Licht gestellt wird. Eine Emendation muss um so berechtigter erscheinen, als Hunzikers sehr eingehende Untersuchung bis heute auf die Darstellung der letzten Verfolgung grossen Einfluss ausübt.

Beginn der diokletianischen Christenverfolgung.

Hierüber scheint volle Sicherheit zu herrschen. Nach Laktanz [2]) wurde die Verfolgung am 23. Februar 303 durch die Zerstörung der christlichen Kirche in Nikomedien feierlich eröffnet, anderen Tags an den Mauern der Stadt das erste Verfolgungsedikt öffentlich angeschlagen. Mit dieser so bestimmten Angabe steht die bezügliche des Eusebius [3]) in vollkommener Harmonie. Ebenso einmütig bezeugen uns diese beiden Kirchenschriftsteller, sowie die Acta der Martyrer,

1) Mason, The persecution of Diocletian. Cambridge 1876.
2) De mort. 12 und 13.
3) Hist. eccl. VIII, 2, 4; mart. Pal. Prol.

dass dem Ausbruch der eigentlichen oder grossen Verfolgung als eine Art Vorboten etwa vom Jahre 295 an [1]) Beeinträchtigungen einzelner Christen im Heer und schliesslich die Ausstossung der christlichen Kriegsleute aus der Armee vorangegangen sind. Von einer über die angedeutete Zeit zurückgehenden Verfolgung berichten wenigstens jene beiden Autoren nichts; vielmehr findet der eine derselben, Eusebius, kaum Worte genug, um die Sicherheit und Freiheit, deren sich die christliche Kirche vorher erfreut hatte, zu preisen [2]). Im Hinblick auf solche Relation der Kirchenschriftsteller weisen manche Geschichtschreiber unserer Tage jeden Gedanken an eine frühere Verfolgung während der Regierung des Diokletian von vorneherein ab. Indes tritt doch sofort ein gewisser Unterschied in der Auffassung hervor. Die einen verfechten mit allem Nachdruck die Ansicht, dass überhaupt in dem ganzen längeren Zeitraum von 260 (Gallienus) bis 300 kein Christenblut vergossen wurde, vielmehr bis dahin, abgesehen von dem nur wenige Wochen dauernden aurelianischen Sturme, volle Freiheit und erquickender Friede für die Kirche herrschte; sie betonen geradezu die prinzipielle Unzulässigkeit von Martyrien in jener Periode [3]). Andere heben mehr nur das als gewiss hervor, dass von einer in den Anfang der Regierung des Diokletian fallenden Christenverfolgung nicht gesprochen werden dürfe, wenn gleich vereinzelte Verurteilungen

1) Acta Si. Maximiliani bei Ruinart (Ratisb. 1859.) 340; vgl. Lact. de mort. 10; Euseb. hist. eccl. VIII, 4, 3.
2) Eusebius hist. eccl. VIII, 1, 1.
3) Vgl. Hunziker, l. c. S. 148 und besonders Görres, Zeitschr. für wissensch. Theologie Bd. XXIII, S. 31 ff.

von Christen damals vorgekommen sein können [1]). Beide berufen sich auf das „authentische Quellenmaterial“ (Laktanz-Eusebius) und erklären jene Aktenstücke, welche das Vorkommen von Martyrien auch in den bezeichneten Zeitraum darthun wollen, alle oder fast alle für apokryph und die Verteidiger der Echtheit für kirchlich befangen [2]). Auffallend bleibt hiebei nur die Angelegentlichkeit, mit welcher solche Aufstellungen vorgetragen werden; es macht mehr als einmal auf den Leser den Eindruck, als wollten die Urheber derselben durch wiederholte Versicherung sich einreden, dass etwas nicht da sei, dessen Vorhandensein sie nichts destoweniger fühlen und wenn auch ungern halb anerkennen, freilich dann so, dass sie dieses ungewisse Etwas auf eine kaum nennenswerte Unbedeutendheit herabsetzen. Uns ist es nicht gelungen, über das umfangreiche Material, welches in der bezeichneten Richtung in den Martyrerakten vorliegt und welches nicht wenige schwerwiegende Beweismomente für eine zwar kurz dauernde und nur partielle, aber ziemlich blutige Heimsuchung der Christen in der Zeit von 285/6 enthält, leichten Fusses hinwegzusetzen.

Wir werfen einen Blick

1. auf die Acta Claudii, Asterii et soc. [3]). Unter Lysias, dem Präses der Provinz Lykien, wurden zu Ägea die drei Brüder Claudius, Asterius und Neon gekreuzigt, die beiden Frauen Domnina und Theonilla durch qualvolle Misshandlung getötet. So wurde gegen diese

1) **Duruy-Hertzberg**, Geschichte des römischen Kaiserreichs Bd. IV. S. 608 und 685.

2) Vgl. **Görres** l. c.

3) **Ruinart** 308 ff.

Christen verfahren, weil sie das an sie gestellte Ansinnen, den Göttern zu opfern, mit Entschiedenheit abgewiesen hatten. Die Akten sind echt [1]) und bieten eine zuverlässige Anschauung des ganzen Verfahrens gegen die genannten fünf Christen. Besonders die Darstellung der Verhandlung vor dem römischen Beamten, die Bündigkeit der Reden, die Einfachheit und Schlichtheit der ganzen Erzählung sprechen in alleweg für den geschichtlichen Charakter des Erzählten. Auch Forscher wie Hunziker vermögen in dieser Beziehung keine Zweifel vorzubringen. Nach der Notiz am Schluss des Dokuments fand die Passio statt am 23. August 285. So liegt hier ein vollgewichtiger Beweis vor für ein im Namen des Kaisers Diokletian erfolgtes blutiges Verfahren gegen Christen im Orient. Hunziker hat die grosse Bedeutung dieser Akten erkannt und darum seine ganze Kraft aufgeboten, die in denselben liegende Beweiskraft herunter und hinweg zu demonstrieren. Wir folgen seinen gewandten Ausführungen Punkt für Punkt [2]).

a) Mit der Zeitangabe (285) soll im Widerspruch stehen der Verlauf der Verhandlung, welcher uns schon wegen der an die fünf Christen gerichteten Aufforderung, den Göttern zu opfern, mitten in die grosse Verfolgung versetze. Aber gerade das, was in den Akten aus der letzteren Epoche ohne Unterlass wiederkehrt: die Frage nach dem Besitz heiliger Schriften, Anteilnahme an christlichen Versammlungen, fehlt hier gänzlich. Das uns begegnende sacrifica aut morere ist die Alternative, welche von Anfang an den Christen in den Pro-

1) **Hunziker** l. c. S. 272.

2) l. c. S. 272 ff.

zessen gestellt wird. Wenn der Christ das Opfer verweigert, erfolgt die Hinrichtung; wenn er das Opfer verrichtet, geht er frei aus oder erhält sogar Lohn und Ehre. Und wenn über die drei männlichen Christen die Strafe der Kreuzigung verhängt wird, so steht das ganz im Einklang mit dem stetsfort gegen die Christen beobachteten Verfahren. Denn die gegen sie erkannte Todesstrafe erfolgte nach dem Zeugnis des Tertullian entweder durch das Schwert [1]) (bei honestiores), oder durch Verbrennen [2]), durch Kreuzigung [3]) oder durch die wilden Tiere [4]). Weiterhin aber lassen die der Theonilla in den Mund gelegten Worte: si tibi bonum videtur, ut ingenuam mulierem et peregrinam sic torqueas, tu scis, eine Beziehung auf die Zeit der grossen Verfolgung eben nicht zu; denn damals verstand sich bei dem ehr- und rechtlosen Zustand, in welchen die Christen gleich durch das erste Edikt versetzt wurden, die Tortur von selbst und konnte keinem der davon Betroffenen auffallen.

b) Die in den Akten vorkommende Bezeichnung des Diokletian und Maximianus Herkulius als imperatores nostri ist nicht befremdlich. Allerdings war im August Diokletian alleiniger Augustus, Herkulius erst Cäsar (seit 1. Mai 285 [5]). Allein wenn beide Herrscher zusammen genannt werden sollten, so war doch das Wort imperatores fast (neben principes) das allein mögliche.

1) Tertull. apol. 12; 49; nat. I, 3; I, 18.
2) Tertull. apol. 12; 49; nat. 1, 18.
3) Apol. 12; nat. I, 3; I, 18; apol. 49.
4) Apol. 44; 49; nat. I, 3; I, 18.
5) Vgl. Hunziker, Beiträge, Tabelle; Duruy-Hertzberg IV, 611.

c) Das Auftreten des Statthalters Lysias. Es ist ja gewiss richtig, dass uns ein Mann gleichen Namens in den Tagen der grossen Verfolgung begegnet [1]). Aber warum will man denn das zweimalige Vorkommen desselben Namens zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten wunderlich finden? Es ist in diesem Betreff das eben angedeutete Moment sehr in Rechnung zu ziehen: die Verschiedenheit des Schauplatzes der Wirksamkeit des Lysias unserer Akten und des später erwähnten: einerseits Lykien, andrerseits Kappadokien. Eine nähere Prüfung legt die Vermutung nahe, dass in beiden Fällen derselbe Lysias gemeint ist. Im Jahre 285 fungierte der Mann dieses Namens als Statthalter in Lykien, im Jahre 303 dagegen hatte er den wichtigen Auftrag, in Verbindung mit einem Kollegen die Ruhe in den durch Revolten erregten Ländern Armenien und Kappadokien [2]) herzustellen. Diese zweite Mission für Kappadokien wurde ihm vom Kaiser ohne Zweifel übertragen, weil er sich in der Nähe des ihm angewiesenen Schauplatzes früher (als Statthalter von Lykien) erprobt hatte.

d) Es ist in den Akten nirgends die Rede von generellen Edikten, vielmehr präsentiert sich der römische Statthalter nur als im Namen des Kaisers handelnd. Dass er etwa in seiner Eigenschaft als Präses der Provinz völlig eigenmächtig ein blutiges Rescript promulgiert hätte, ist allerdings nicht anzunehmen; allein er konnte eine persekutorische Thätigkeit wagen, wenn er die Gesinnung des Kaisers

1) Acta Si. Hieronis bei Surius 7. Nov.
2) Vgl. Eusebius, hist. eccl. VIII, 6, 8.

als eine den Christen feindliche kannte, und dass sie dies in der That damals war, wird sich uns bald ergeben.

e) Es möge noch auf zwei Wendungen in den Akten hingewiesen werden, welche die Annahme einer anderen Zeit als der in dem bestimmten Datum gegebenen geradezu ausschliessen.

α) sacrifica diis secundum praeceptum domini nostri Augusti;

β) am Ende: Augusto et Aristobulo consulibus. Die Übereinstimmung mit der Zeitgeschichte ist nach diesen Worten eine glänzende zu nennen. Es ist der Augustus κατ' ἐξοχήν. Es werden zwar beide Regenten des Jahres 285 angeführt, indes deutlich Diokletian als der entscheidende Dominus und Augustus hervorgehoben. Summa unserer Darlegung: der Versuch, die bezeichneten Akten vom Jahr 285 in die Zeit der grossen Verfolgung hinüber zu spielen, muss als völlig unberechtigt aufgegeben werden und es bleibt die Thatsache, mit welcher die Kirchengeschichte zu rechnen hat, dass zufolge eines echten, durchaus glaubwürdigen Dokuments im Sommer 285 in einer Landschaft im Orient ein mehrfaches Martyrium vorgefallen ist. Man wird dieser Thatsache vielleicht dann kein allzu grosses Gewicht beilegen, wenn der Fall völlig vereinzelt dasteht. Das aber muss mit Entschiedenheit verneint werden.

2. Acta Si. Sebastiani [1]). Wir sind uns beim Eingehen auf dieses umfangreiche Schriftstück sehr wohl bewusst, dass wir damit keinen festen Boden betreten. Dieser Umstand kann uns aber nur zur äussersten Vorsicht, nicht zur einfachen Verwerfung des ganzen in den

1) Bolland. Jan. 20. Tom. II.

Akten enthaltenen Materials bestimmen. Nach Hunziker [1]) gehört das Martyrium des heil. Sebastian einem Kreis römischer Legenden an, welcher völlig im Reich der Fabel und Sage aufgeht. Es ist nun zuzugeben, dass uns in den Acta Sebastiani kein Originaldokument, sondern ein späteres Produkt vom Ende des vierten oder Anfang des fünften Jahrhunderts vorliegt. Es sind darin vielleicht Martyrien aus dem Jahr 285, aus der Epoche der sog. Präludien und aus derjenigen der grossen Verfolgung enthalten und so zu einem Ganzen verarbeitet, dass die Ausscheidung schwer fällt; gleichwohl steht uns nach langer und sorgfältiger Prüfung fest, dass, wie schon Tillemont [2]) richtig erkannt hat, ein fester historischer Kern zu Grunde liegt und dass es einer besonnenen, gesunden Kritik schliesslich gelingen wird, den Stamm von dem rings daran hängenden Gestrüpp zu reinigen. Die geschichtliche Existenz des Martyrers Sebastian ist unbestreitbar. Die Beweise sind: einmal die Verehrung, welche der Heilige schon am Ende des vierten Jahrhunderts in Oberitalien, speziell in Mailand genossen hat [3]); sodann die Erwähnung des heil. Sebastian in der depositio martyrum der liberianischen Chronik vom Jahre 354 [4]). Demnach handelt es sich nur darum, Leben und Wirksamkeit des Heiligen festzustellen. Und in diesem Betreff verbieten die Acta, an die Zeit der diokletianischen Verfolgung vom Jahre 303 zu denken, welcher Gedanke an sich nahe liegt. Die Akten versetzen Leben und Sterben

1) l. c. 264.
2) Mém. p. s. à l'hist. eccl. t. IV, 1108 ff.
3) Vgl. Ambrosii Comment. in Ps. 118 bei Ruinart 321.
4) Ruinart 631: XIII Cal. Febr. Sebastianus in Catacumbas.

des Heiligen in die Zeit des römischen Bischofs Caius (283—296). In dieser Angabe haben wir sicher einen historischen Zug zu erkennen. Denn am ehesten und leichtesten musste sich im Bewusstsein der Zeitgenossen und der unmittelbaren Nachkommen derselben das dem Leben des Heiligen zeitgenössische Pontifikat festsetzen. Fällt aber Leben und Wirksamkeit des Martyrers mit der Amtsführung des Caius zusammen und zwar in der Weise, dass während dieser Zeit eine Verfolgung der römischen Christen stattfand, so bleibt hinsichtlich der angedeuteten Verfolgung nur die Wahl zwischen einer solchen im Jahr 295(6) oder 285, wie die Akten wollen. Erstere Annahme ist sehr unwahrscheinlich, da wir aus den letzten Jahren des dritten Jahrhunderts wohl einzelne Soldatenmartyrien wie das des heil. Maximilian kennen, im übrigen aber die Säuberung des Heeres von den christlichen Kriegern und die damit vielfach verbundenen Gewaltthätigkeiten erst am Beginn des vierten Jahrhunderts ansetzen können. Darnach bleibt nur die zweite Annahme. Es sei nun gestattet, dem Leser den Wortlaut der Akten vorzulegen, mit welchen diese die Zeitverhältnisse, unter welchen Sebastian in Rom lebte und wirkte, kennzeichnen. Sie lauten [1]): Erat autem papa urbis Romae nomine Caius, vir magnae prudentiae magnaeque virtutis imperantibus Carino, Diocletiano et Maximiniano. Die Konfusion ist auf den ersten Blick erkennbar, indes ist die Angabe doch von unschätzbarem Wert. Nach dem authentischen Quellenmaterial, welches uns über jene Zeit vorliegt, regierten Carinus und Diokletian neben einander vom 17. September 284 bis Frühjahr 285

1) l. c. cap. 18 S. 278.

(Schlacht am Margus). Dann gelangte Diokletian in Folge der Ermordung des Carinus zur Alleinherrschaft, doch so, dass er schon am 1. Mai 285 seinen alten Waffengenossen Maximinian zum Mitregenten als Cäsar annahm [1]). Die Akten fahren also fort: Diocletianus in urbe erat cum Maximiano; Carinus autem cum omni exercitu in parte Galliarum positus. Auch in diesen Worten liegt eine Vermischung von Wahrem und Falschem. Wahr ist, dass Carinus mit seinen Truppen von Gallien her nach dem Ort der Entscheidung am unteren Margus zog [2]), falsch ist, dass Diokletian und Maximian in Rom waren, solange Carinus noch lebte. Hingegen ist die Möglichkeit in keiner Weise ausgeschlossen, dass Diokletian als Augustus, Maximinian als Cäsar **nach** der Schlacht am Margus im Sommer 285 in Rom weilten. Aus Eutrop [3]) und Laktanz [4]) wissen wir zunächst nur von einem römischen Aufenthalt des Diokletian fast am Ende seiner Regierung, November bis Dezember 303, bei welcher Gelegenheit zugleich auch Maximinian zugegen war. Indes bezeichnet keiner dieser Schriftsteller den Zug des Kaisers im Jahr 303 als erste Romfahrt; der Gedanke an eine frühere Reise desselben nach der ehemaligen Hauptstadt ist somit nicht von vornherein abzuweisen. Die Lückenhaftigkeit des Eutrop und Aurelius Victor in ihrer Darstellung über die Regierung des Kaisers ist anerkanntermassen eine sehr grosse, so dass das Schweigen der-

1) Eutrop. IX, 20, 2. Aurel. Victor de Caes. 39, 15; vgl. Hunziker, Beiträge; Duruy-Hertzberg IV, 606.

2) Aurel. Victor de Caes. 39, 17: ubi comperit, Carini discessu Aelianum Amandumque per Galliam plerasque urbium tentare.

3) Eutrop. IX, 27, 2.

4) Lact. de mort. 17.

selben über einen erstmaligen Römerzug keine Instanz gegen die Annahme eines solchen bilden kann. Eutrop geht beispielsweise von der Erwähnung des Bagaudenaufstandes und der Erhebung des Carausius in Britannien unmittelbar zur Ernennung des Konstantius und Galerius zu Cäsaren über, also vom Jahre 285 auf das Jahr 293. Das genügt. Es liegen überaus beachtenswerte Anzeichen für eine Anwesenheit jener beiden Herrscher in Rom zur Zeit ds Sommers 285 vor, so dass wir uns veranlasst fühlen, sie in aller Kürze anzudeuten.

a) Die Schlacht am Margus fiel in den ersten Monaten des Jahres 285 vor [1]. Von dem Aufenthalt und der Thätigkeit des Kaisers im Sommer dieses Jahres schweigen die Profangeschichtschreiber vollständig. Um nun das leere Blatt in der Geschichte des Jahres auszufüllen, weisen manche neueren Forscher [2] dem Diokletian für den Rest des Jahres die Donauprovinzen als Schauplatz seiner Wirksamkeit an; sie lassen den Kaiser mit den Germanen kämpfen, um dieselben aus Pannonien über die Donau zurückzutreiben. Ein solcher Kampf hat ohne Zweifel stattgefunden und zwar wohl gleich im Frühjahr 285 [3]; dass aber solche Thätigkeit die ganze Zeit des Sommers und Herbstes jenes Jahres ausgefüllt habe, dafür kann man keine Spur irgend eines Beweises anführen. Zwei Erlasse des Kaisers von 285, datiert der eine aus Atubinum, der andere aus Suneata [4], legen, wenn gleich nach der Versicherung Mommsens die Namen dieser Orte

1) Vgl. die oben angeführten Stellen.

2) Vgl. Preuss, Kaiser Diokletian und seine Zeit. S. 21.

3) Vgl. Schiller, Geschichte der röm. Kaiserzeit II. 123.

4) Mommsen, Zeitfolge der Verordnungen. S. 421.

nicht zu verificieren sind, die Vermutung nahe, dass der Kaiser im November 285 in Mösien und Pannonien verweilte, ohne allen Zweifel, um sich von da in seine neugewählte Residenz Nikomedien zu begeben, wo er nachweislich in den ersten Monaten 286 sich befand [1]. Soll man bei solcher Lage der Dinge es unwahrscheinlich finden, dass Diokletian bald nach der Beseitigung des Carinus zusammen mit dem neu ernannten Cäsar Maximian nach der bisherigen Hauptstadt eilte, um dort einige Zeit zuzubringen und die dortigen Verhältnisse in seinem Sinn und Interesse zu ordnen?

b) Bei der Erhebung des Diokletian war allerdings jede Mitwirkung des römischen Volkes und Senates ausgeschlossen gewesen. Die Wahl erfolgte ja nur durch das Heer, beziehungsweise durch die Generale und Offiziere desselben [2]. Die hauptsächlichste Empfehlung für Diokletian lag in „seiner Weisheit". Und in der That kann, wenn man von der Christenverfolgung absieht, vorsichtige Klugheit dem Kaiser nicht abgesprochen werden. Eben diese aber musste ihm den Gedanken an einen Besuch in Rom am Anfang seiner Regierung nahe legen. Die Alleinherrschaft verdankte Diokletian weniger seinen Kriegsthaten als vielmehr dem Glücke, welches ihn nach unglücklichen Kämpfen mit Carinus von diesem seinem Gegner befreite, indem ein eigener Kriegstribun denselben im Getümmel erschlug [3]. Aber auch so konnten die Verhältnisse, unter welchen Diokletian als Alleinherrscher die Re-

1) Mommsen l. c. Natürlich erwähnen Eutrop und Aurelius von diesem Aufenthalt in Nikomedien ebensowenig etwas, als von einem solchen in Rom.

2) Aurel. Vict. de Caes. 39, 1; Eutrop. IX, 19, 2; Vospisc. Numerian 13.

3) Aurel. Vict. 39, 11; Epitome 38, 8.

gierung antrat, nicht glänzend genannt werden. Die Germanen waren in den Donauprovinzen überall in das römische Gebiet eingedrungen, Gallien befand sich im vollem Aufstand; im Rücken des Kaisers war der Orient voll drohender Gefahren (Perser): unter solchen Umständen erscheint es kaum denkbar, dass der neue Kaiser Senat und Volk in Rom sollte gänzlich beiseite gesetzt haben. Dem Volke hatte sein Vorgänger Carinus durch verschwenderischen Aufwand in Feier von Festen und Spielen geschmeichelt [1]); es lag daher die Gefahr einer gänzlichen Entfremdung oder gar eines Abfalls der alten Hauptstadt nahe, wenn Diokletian von seiner Seite keinerlei Entgegenkommen manifestierte. Für den Senat waren die Tage seiner Macht damals dahin; übrigens hatte er doch nach dem Tode Aurelians seinen Glanz noch einmal aufleuchten sehen, da ihm die Kaiserwahl (Tacitus) übertragen wurde [2]). Sein Einfluss war immer noch nicht zu unterschätzen, am allerwenigsten für den Anfänger auf einem unbefestigten Thron. Was man über die unfreundlichen Beziehungen unseres Kaisers zu dem „aristokratischen Kollegium" in Rom und überhaupt über die Abneigung desselben gegen die depositierte Hauptstadt unter Berufung auf Laktanz [3]) vorgebracht hat [4]), ist zum Teil ohne thatsächliche Grundlage, teils hat es nur in Bezug auf die spätere Regierungszeit des Kaisers einige Geltung. Man sollte die hohen Summen nicht vergessen, welche Diokletian zur Verschönerung und Ausschmückung Roms

1) Vopiscus, Carinus 19.
2) Vop. Aurel. 40 f.
3) De mort. 8.
4) Vgl. Görres, Licinianische Christenverfolgung S. 182.

in der liberalsten Weise aufgewendet hat [1]), von den einzigen Thermen gar nicht zu reden. Darum stellt es sich auch unter diesem Gesichtspunkt als einleuchtend heraus, dass Diokletian, ehe er daran ging, in dem vielfach zerrütteten Reich Ordnung und Sicherheit zu schaffen und namentlich den Reichsfeind im Osten (Perser) zu züchtigen, nach Rom zog und sich vom Senat in seiner Herrscherwürde bestätigen liess. Indes kommen zu der inneren Wahrscheinlichkeit, abgesehen von unseren Akten, einige äussere Zeugnisse.

c) Zonaras [2]) macht die Bemerkung, Diokletian sei (nach seiner Erhebung) nach Rom gezogen und habe dort den Carinus töten lassen. Unrichtig ist hiebei der zweite Teil der Notiz; der erste hingegen um so bemerkenswerter, als er nicht etwa der sog. „schlechten Legende", sondern, wie sich aus der eigenartigen Verknüpfung des ersten und zweiten Teils der Bemerkung ergiebt, einer anderen Quelle entnommen ist.

d) Die Passio Si. Genesii ex mimo martyris [3]). Ihr Inhalt ist kurz folgender.

Der Kaiser Diokletian wohnte eines Tags in Rom den scenischen Spielen bei. Es kam ein Stück zur Aufführung, in welchem die Ceremonien und Mysterien des Christentums karikiert wurden. Genesius, ein Schauspieler, augenscheinlich von guter Herkunft, aber durch eigene Schuld gesunken und in die Reihe der Pantomimen getrieben, wurde während der Darstellung von Reue und Sinnesänderung erfasst

1) Vop. Carinus 19; Aurel. Vict. de Caes. 39, 45.
2) XII, 30.
3) Bei Ruinart S. 311 ff. vgl. Allard, la persécution de Dioclétien IV p. 7 ff.

und bekannte sich zum Christentum. Er wagt es dann, sich an den anwesenden Kaiser und das versammelte Publikum mit einer Ansprache und Aufforderung zu richten, gleich ihm sich der Sache des Christentums zuzuwenden. Entrüstet über solche Kühnheit lässt Diokletian ihn peitschen und dem Gardepräfekten übergeben, welcher dann seine Enthauptung verfügt. Das geschah am 25. August. Das Dokument zeichnet sich aus durch Natürlichkeit und Einfachheit der Darstellung. Die plötzliche Sinnesänderung allein könnte befremden, erscheint aber völlig begreiflich, wenn man bedenkt, dass Genesius von früher her mit der Lehre und den Geheimnissen des Christentums bekannt war und daher leicht von einer geheimen Furcht ergriffen werden konnte, da er im Begriff war, jene dem Gelächter preiszugeben; und diese Furcht war der wirkungsvolle, energische Anfang der Sinnesänderung. Es bleibt mithin kein hinreichender Grund, an der Zuverlässigkeit der Passio zu zweifeln. Für jeden aber, welcher dieselbe nicht einfach beiseite schiebt, liegt darin ein unumstösslicher Beweis, dass Diokletian im Sommer 285 einige Zeit in Rom residiert hat. Wenn nämlich gleich neben dem Datum des Monatstages die Jahreszahl nicht angegeben ist, so kann doch nach der Lage der Verhältnisse nur 285 gemeint sein. Denn im Jahre 303, wo Diokletian anerkanntermassen in Rom verweilte zur Feier der Vicennalien und des Triumphes, kam er vor November daselbst nicht an und brach schon vor Ende Dezember von dort wieder auf [1]. In dem Zeitraum zwischen 285 und 303 hat der Kaiser sich niemals in den Mauern der ewigen Stadt aufgehalten. Demnach ergiebt sich

1) De mort. 17.

mit Notwendigkeit nach der Zeitbestimmung jenes Aktenstückes das Jahr 285 als Zeitpunkt einer erstmaligen Anwesenheit. Darauf führen wenigstens indirekt auch die Profanhistoriker. So namentlich der Bericht des älteren Aurelius Victor über das Verhalten des Diokletian nach der Entscheidung am Margus [1]. Der Kaiser zeigte nach Aurelius eine für jene Zeiten unerhörte Milde und Versöhnlichkeit gegen die überwundenen Feinde: es wurde niemand seiner Stelle enthoben, niemand des Vermögens beraubt, selbst der von Carinus eingesetzte Gardepräfekt Aristobul wurde in seinem Amte belassen, beziehungsweise auch noch für den Rest des Jahres neben Diokletian zum Konsul ernannt [2]. Man fragt da unwillkürlich: wo und wie ist denn all das geschehen? Doch nicht an der Morawa oder an der Donau? doch nicht alles durch Briefe und Boten? Kurz, diese ganze Schilderung wird erst recht verständlich bei der Annahme, dass der Kaiser bald nach der Entscheidung nach Rom zog und dort die Angelegenheiten neu ordnete. Eine Anwesenheit des Herrschers in Rom aber musste den dortigen Christen zwar nicht, wie die Acta Sebastiani unter Vermischung der Zeitverhältnisse berichten, eine Verfolgung im grossen Stil des Jahres 303, indes mannigfache Beängstigung, Beunruhigung und Vexationen bringen. Wenn der dem römisch-griechischen Kult treu ergebene Kaiser bei Anstellung von Festlichkeiten und Vornahme von Opfern die Anteilnahme der Bürgerschaft, besonders aber der Kriegsleute forderte, so konnte es nicht fehlen, dass die treuen Bekenner des Christentums in eine Zwangslage versetzt wurden, aus welcher es nicht selten nur

1) Aurel. Vict. de Caes. 39, 14.
2) Vgl. oben die Acta Claudii.

einen Ausweg gab, das Martyrium. Wir verstehen es, dass in solchen Tagen der Bedrängnis die christliche Gemeinde in Rom sich in die Katakomben versteckte und Unruhe und Furcht unter den Christen überall Platz griff. Es war da wirklich für mehr als einen mutigen Bekenner des Christentums Gelegenheit, die Aufgabe des Trösters und Ermunterers zu übernehmen und zu erfüllen, wie die Akten eine solche dem Sebastian zuteilen. Zu denen aber, welche damals im standhaften Bekenntnis des christlichen Glaubens ihr Blut vergossen, gehören die vier römischen cornicularii, bekannt unter dem Namen der quatuor coronati.

Die hochberühmte Passio sanctorum quatuor coronatorum ist in der neuesten Zeit wieder in den Vordergrund der wissenschaftlichen Erörterung getreten. Wir erinnern nur an die Arbeiten von Wattenbach — Benndorf — Büdinger [1]), de Rossi [2]), Erbes [3]), Meyer [4]). Die Glaubwürdigkeit dieses Dokuments wird fast allgemein zugegeben. Auch darüber herrscht völlige Klarheit, dass es sich darin nicht um eine, sondern um zwei, erst nachträglich und zwar ziemlich schlecht und ungeschickt zusammen geschmiedete Erzählungen handelt: um eine erste von fünf pannonischen Steinmetzen, Symphorianus, Claudius, Nicostratus, Castorius und Simplicius und um eine solche von vier römischen Martyrern. Wir müssen nun hier,

1) Passio sanct. IV coronat. ed. Text von Wattenbach; Erklärung von Benndorf und Büdinger; Separatabdruck. Leipzig, Teubner 1870.

2) I Santi quattro coronati. Rom 1879.

3) Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. V. 1882. S. 466 ff.

4) Über die Passio sanct. quatt. coronatorum Programm Nr. 64; 1886.

um einen festen Boden für unsere spätere Ausführung zu gewinnen, eine scheinbare Digression von unserem Gegenstand machen. Das Martyrium jener fünf Steinmetzen fand statt nicht etwa 285, sondern erst 305 (306) am 8. November. Denn es heisst in der Passio: sancti martyres passi sunt pro nomine domini sub die sexto Idus Novembris. Das Jahr ergiebt sich aus der weiteren Bemerkung, der Bischof Cyrill von Antiochien, der den fünften der Martyrer, den Heiden Simplicius, taufte, habe sich zur Zeit der Handlung seit drei Jahren als Gefangener in den Steinbrüchen bei Sirmium zugleich mit vielen Gläubigen befunden. Dahin kam er, wie sich leicht vermuten lässt, beim Ausbruch der grossen Verfolgung, etwa im April 303, so dass er, wenn man das Jahr 303 als ganzes zählt, bis November 305 nahezu drei Jahre in der Verbannung verweilte. Die Aufregung über den Tod der fünf Christen führte auch den Tod des Bischofes herbei. Diese Angaben der Passio werden glänzend bestätigt durch die Bemerkung der Chronik des Eusebius, dass im Jahre 305 Cyrill in einem gewissen Tyrannus einen Nachfolger auf dem Bischofsstuhl zu Antiochien erhalten habe [1]), womit völlig übereinstimmt, wenn Eusebius in seiner Kirchengeschichte [2]) bei dem Nachfolger des Cyrill die Worte beifügt: καθ' ὃν ἤκμασεν ἡ τῶν ἐκκλησιῶν πολιορκία. Zwar hat man aus dem Schweigen des Geschichtschreibers über das Endschicksal des Cyrill sich zu der Schlussfolgerung berechtigt geglaubt, dass an beiden Orten gar nicht derselbe Cyrill gemeint sei [3]). Denn sonst hätte Eusebius

1) Euseb. Chron. II S. 168 ed. Schöne.

2) VII, 32.

3) Vgl. Meyers Programm S. 11.

notwendig auch die Gefangenschaft und den Tod des Bischofs erwähnen müssen, um so mehr, weil er bei den beiden andern gleichzeitig angeführten Bischöfen auf die Verfolgung bezügliche Bemerkungen angefügt habe. Mit gutem Rechte hat Büdinger [1]) diesen Einwand mit den Worten zurückgewiesen, Eusebius könne persönliche Gründe zum Übergehen dieser Thatsache gehabt haben. Indes ist es ja sehr fraglich, ob der Kirchenschriftsteller von dem Tode des Cyrill irgend welche zuverlässige Kunde hatte. Einen anderen Zweifel gegen die Richtigkeit der obigen Daten hat neuerdings Erbes [2]) vorgebracht: er findet die Angaben des Eusebius in seiner Chronik verwirrt und glaubt die Ordnung in der Weise herstellen zu sollen, dass er die Wahl des antiochenischen Bischofs Tyrannus in das Jahr 302 legt. Das liesse sich immer noch mit unserer Passio in Einklang bringen. Es könnte nämlich Cyrill in Folge irgend welcher Wirrnisse in der antiochenischen Gemeinde schon vor Ausbruch der Verfolgung von da weggeführt worden sein, nach dem Beispiel des Papstes Pontianus resigniert und in Tyrannus einen Nachfolger erhalten haben. Allein es ist an der Chronologie des Eusebius in unserer Sache überhaupt nichts zu korrigieren; 305 ist festzuhalten. Aus der zuverlässigsten aller Schriften des Eusebius, dem Buche über die palästinensischen Martyrer, wissen wir [3]), dass im Anfang der Verfolgung, als in Syrien und Palästina das erste Dekret zur Ausführung gebracht wurde, etwa April 303, der bischöfliche Stuhl von Antiochien nicht besetzt war.

1) l. c. 372.
2) l. c.
3) de mart. Pal. 2.

Zahlreiche Scharen drängten sich zu den Götzenbildern und opferten. Da findet sich eben im rechten Augenblick der Diakon und Exorcist Romanus aus Caesarea in Antiochien ein, nimmt sich der führer- und hirtenlosen Gemeinde daselbst an und weist die zum Abfall Geneigten mit lauter Stimme zurecht, was freilich dann seine Ergreifung zur Folge hatte. Damals weilte der Herrscher Galerius, der sich von Nikomedien aus im März des Jahres dahin begeben hatte [1]), in Antiochien. Es kann als sicher gelten, dass in Folge seiner Anwesenheit gleich das erste Dekret mit drakonischer Strenge zur Ausführung kam und dass der Bischof Cyrill sofort gefangen weggeführt wurde. Nachdem er dann drei Jahre in den Bergwerken von Sirmium zugebracht, erlitt er im November 305 den Tod und bekam in Tyrannus einen Nachfolger. Also in dieser Sache herrscht vollkommene Klarheit, und die Angaben unserer Passio zunächst in ihrem ersten Teil stimmen vorzüglich mit den feststehenden Daten der Zeitgeschichte. Die ganze Passio erweist sich überdies durch die treue und naturwahre Schilderung der Steinmetzen und ihrer Hantierung, durch die Darstellung der gerichtlichen Verhandlungen, besonders durch die höchst gelungene mit dem geschichtlichen Bilde genau zusammentreffende Zeichnung des Diokletian als ein historisches Dokument von hoher Bedeutung. Merkwürdig, dass der scharfsinnige de Rossi den zuletzt hervorgehobenen Vorzug der Passio betreffs der Charakterzeichnung des Diokletian nicht herausgefunden, vielmehr die Ansicht ausgesprochen hat, der in der Passio vorkommende Kaiser sei nicht Diokle-

1) Vgl. Lact. de mort. 14 und Euseb. de mart. Pal. l. c.

tian, sondern sein Schwiegersohn und Nachfolger Galerius. Es ist durchaus an dem Namen des Diokletian festzuhalten. Dieser lebte allerdings im Sommer und Herbst 305 bereits im Ruhestand; allein das schliesst nicht aus, dass er von seiner neuen Residenz Salonae in Dalmatien eine Reise nach Sirmium machte, um für seine grossartigen damals noch nicht vollendeten Bauten daselbst Bestellungen zu machen, sowie für die Thermen in Rom, deren Einweihung zwischen dem 1. Mai und 25. Juli 306 stattfand [1]). Es ist, wie wir aus Laktanz [2]) sehen, nicht richtig, wenn man sich den Kaiser nach seinem Rücktritt vom Amte (1. Mai 305) in vollendeter Abgeschlossenheit zu Salonae vorstellt. So bleibt denn der 8. November 305 als Tag des Martyriums der im Hauptteil der Passio genannten fünf christlichen Steinmetzen. Soviel war notwendig, um kurz die unbedingte Glaubwürdigkeit unserer Passio darzuthun, an deren Schluss ja nach den fünf pannonischen Martyrern vier römische aufgeführt werden. Die Tötung dieser letzteren geschah angeblich ein Jahr später, somit 306, ebenfalls am 8. November zu Rom. Nun hat man aber, wie schon oben angedeutet, längst erkannt, dass die Geschichte dieser sog. quatuor coronati, beziehungsweise der vier römischen cornicularii (= Adjutanten von der kaiserlichen Garde) von Anfang an keine reale Konnexion mit dem Martyrium der fünf Steinmetzen von Sirmium hatte; es sind beide Martyrien erst im Lauf der Zeit verbunden worden, ohne Zweifel, wie de Rossi ausgesprochen, weil die fünf getöteten Pannonier einige Jahre nach dem Martyrium nach Rom verbracht und

1) Siehe Büdinger l. c. S. 355.
2) de mort. 29.

dort an der via Lavicana, drei Millien von der Hauptstadt, auf demselben Kirchhof mit den vier römischen Cornicularii beigesetzt worden sind. Diese „vier Gekrönten“ aber wurden nicht, wie der Redaktor beider Erzählungen will, ein Jahr nach den fünf Steinmetzen, sondern ziemlich viel früher in Rom getötet. Aber wann? Büdinger meint, zur Zeit des Kaisers Klaudius (Gothikus) 270 [1]); allein damit wäre eine Hauptangabe der Passio, nach welcher Diokletian der die Hinrichtung befehlende Kaiser ist, aufgegeben. Nein, allein richtig ist der Ansatz des Jahres 285. Der Beweis liegt im folgenden.

a) Nach der Passio wurden die vier Gekrönten auf Befehl des Kaisers Diokletian zu Rom infolge ihrer Weigerung, am Opfer teil zu nehmen, getötet, ihre Leichname den Hunden zum Frasse auf die Strasse hingeworfen. Da kam des Nachts Sebastianus und (Melchiades, soll heissen) Caius [2]) und bestattete sie an der via Lavicana. Der Tod des Sebastianus erfolgte nach dem oben (Seite 12) Ausgeführten sicher vor dem Tod des Caius, also vor dem Jahr 296; somit muss das Martyrium der von ihm beerdigten vier Gekrönten ebenfalls vor 296, es muss näherhin in das Jahr 285 fallen, da nur zu dieser Zeit (ausser 303) Diokletian in Rom war.

b) Der in der Erzählung von den römischen Gekrönten genannte Papst Melchiades (Miltiades) 311—314 gab den Befehl, dass das Fest der vier römischen Heiligen zusammen mit dem der pannonischen Martyrer und unter dem Namen derselben begangen werden solle; er traf diese Anordnung, weil man die Namen der vier Gekrönten nicht

1) Vgl. l. c. 368 f.
2) Vgl. unten S. 26.

mehr ausfindig machen konnte. Diese Bemerkung führt uns mit Notwendigkeit auf eine der Regierungszeit jenes Papstes etwas fern gelegene Zeit als Zeitpunkt des Martyriums der vier Gekrönten. Denn es konnten wohl innerhalb einiger Dezennien, nicht aber innerhalb weniger Jahre die Namen der Cornicularii der Vergessenheit anheimfallen. Über 285 kann man indes wegen der Nennung des Diokletian nicht zurückgehen. Da der Papst Melchiades durch die angedeutete Verordnung einmal in Beziehung zu der Sache der Cornicularii gesetzt war, so wurde von dem späteren Redaktor durch eine Verwechslung sein Name mit dem des Sebastianus bei der Erwähnung des Begräbnisses genannt statt des Caius, der zur Zeit des Martyriums (285) regierte.

c) Hier treten nun auch die Acta Sebastiani wieder in ihr beschränktes Recht ein. Diese berichten im zwanzigsten Kapitel von der Hinrichtung römischer Martyrer, welche sich weigerten zu opfern, zu einer Zeit, wo zwei Kaiser in Rom anwesend waren und Sebastianus noch lebte; nur sind es bereits fünf, nicht vier, und diese fünf werden mit den Namen der Pannonier angeführt. Man sieht: der Verfasser der Akten identificiert schon beide Martyrien, doch ergiebt sich soviel mit Bestimmtheit aus seiner Darstellung, dass im Bewusstsein seiner Zeit das Andenken an ein Martyrium in Rom ums Jahr 285 sich festgesetzt hatte, zu welcher Zeit Diokletian zugleich mit seinem Cäsar Maximinian in Rom war und die Soldaten der praefectura urbana in Pflicht nahm, wo sonach unmittelbar ein Anlass zur Vornahme eines allgemeinen Opfers gegeben war. Hier wendet man nun ein: der Verknüpfer der beiden Erzählungen versichert ausdrück-

lich, die Martyrien seien zwar nicht in demselben Jahr, indes am gleichen Monatstag, am 8. November, vorgefallen. Im November 285 aber war Diokletian nicht mehr in Rom. Auf eine solche Einrede hat schon Benndorf [1]) richtig geantwortet, wenn er sagt: Mit den einleitenden Worten quod factum est eodem tempore hat sich der Redaktor gegen den Vorwurf schlechter Chronologie verwahrt, indem er die Gleichzeitigkeit des pannonischen und römischen Martyriums behauptet. Ebenso verhält es sich mit den angeführten undecim menses; auch diese Notiz beruht auf künstlicher Berechnung des Redaktors, der seinen diesbezüglichen die Zeit der Ereignisse betreffenden Angaben durch den Schein mathematisch-exakter Genauigkeit Glauben verschaffen wollte. Als Ergebnis unserer Untersuchung bleibt: wie das Martyrium der fünf pannonischen Steinmetzen, so ist das der vier Gekrönten als historisches Ereignis anzusehen; letzteres fällt in das erste Jahr der Regierung des Diokletian (285). Wenn wir so durch selbständige Prüfung der schwierigen Frage hinsichtlich des Resultates nicht völlig oder gar nicht übereinstimmen mit verdienten Forschern wie Benndorf, de Rossi, Erbes und Meyer, so dürfen wir wohl auf einen sehr wichtigen Punkt hinweisen: nur bei dieser Art der Lösung des Problems sind die Hauptangaben der Passio alle berücksichtigt: Diokletian als befehlender Herrscher, Sebastian als Besorger des Begräbnisses, Melchiades als Anordner der gemeinsamen Gedächtnisfeier. Zugleich hat sich durch diese Prüfung eine weitere Bestätigung der Annahme ergeben, dass im Jahre 285 Christenblut geflossen ist und

1) l. c. 366.

zwar wie in einer Provinz des Orients, so in Rom. Es ist aber Christenblut um diese Zeit auch jenseits der Alpen vergossen worden, in der Schweiz und in Gallien; dies zeigt einmal

3) die Passio S. Mauritii ac soc. [1]) (Thebaische Legion). Man hat diese Passio gleichfalls einer strengen Kritik unterzogen und ist teilweise zu einem negativen Resultat gekommen. So ist nach Hunziker [2]) die Erzählung des Bischofs Eucherius, des Verfassers der Passio († 454), eine aus der Lektüre des Eusebius hervorgegangene eigene freie Komposition. Dabei spricht es aber der Gelehrte ganz freimütig aus, dass die Gewährsmänner der Darstellung des Eucherius bis in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts zurückführen. Man mag sich immerhin bei solchem Verfahren mit dem Gedanken schmeicheln, Vorkämpfer und Vertreter einer exquisiten historischen Kritik zu sein und als solcher zu gelten, andere werden darin Hyperkritik und einen ziemlich weit gediehenen Radikalismus erblicken. Die historische Existenz des Mauritius und Gefährten anerkennt und weist unter anderen Gelpke nach. Er hat in seiner Kirchengeschichte der Schweiz [3]) und wie er auch Friedrich in seiner Kirchengeschichte Deutschlands [4]), mit allseitiger wahrhaft deutscher Gründlichkeit den Beweis für die historische Glaubwürdigkeit der in unserer Passio vorliegenden Erzählung unternommen. Nach den Untersuchungen dieser beiden Männer haben wir für das Ereignis mit der sog.

1) Ruinart 313.
2) l. c. S. 265 ff.
3) I, S. 50 ff.
4) I, S. 101 ff.

thebaischen Legion eine Beglaubigung, wie es nur für wenige der Fall ist. Wir verweisen auf diese Ausführungen und treten selbst der Frage näher, in welcher Zeit der Vorfall bei Agaunum (St. Moritz im Kanton Wallis) sich zugetragen haben mag. Gelpke seinerseits verlegt denselben in das Jahr 302; damals sei Maximian von Gallien über Italien nach Afrika gezogen. Allein dieser Ansatz ist unrichtig. Der Gelehrte hat eine bedeutungsvolle Notiz der Passio übersehen, wonach Maximianus Herculius sich bei Octodurum lagerte „fatigatus itinere". Es kam also der Cäsar damals, unmittelbar vor dem blutigen Drama, von den Alpen her. Wann hat er diesen Marsch von Italien über die Alpen nach der Schweiz und Gallien ausgeführt? Wir denken: im Herbst 285. Am 1. Mai dieses Jahres zum Cäsar ernannt erhielt er den Auftrag, vor allem in Gallien die Ruhe wiederherzustellen (Bagaudenaufstand) [1]). Nach Eutrop und Aurelius Victor könnte es scheinen, als ob Maximian vom Margus her direkt zur Erledigung dieses Auftrags nach dem Rhein und Gallien aufgebrochen sei. Allein dies ist unmöglich, wie sich aus folgender Erwägung ergeben wird. Der Bagaudenkrieg in Gallien war in den ersten zwei oder drei Monaten des Jahres 286 beendigt; als Anerkennung für die rasche und prompte Erfüllung des Auftrags erhielt Maximian am 1. April 286 den Augustustitel; im Juni 286 hielt er sich nach bereits beendigtem Krieg in Mainz auf [2]). Er hatte zur Erreichung des günstigen Erfolgs nach dem gleich lautenden

1) Eutrop. IX, 20. 3; Aurel. Vict. de Caes. 39, 17.
2) Vgl. Mommsen l. c. S. 423 und Schiller l. c. II. S. 123.

Zeugnis der Schriftsteller nur ganz kurze Zeit gebraucht [1]). Sonach kann der Cäsar Maximian vor Herbst 285 nicht an die unmittelbare Ausführung des Unternehmens geschritten sein. Er hat den Sommer des genannten Jahres hauptsächlich mit der Zurüstung zum Feldzug zugebracht, mit Zusammenziehung und Einübung der Truppen. Als ein für Maximian von Ägypten her berufenes Hilfscorps erscheint nun nach der Passio Mauritii in voller Übereinstimmung mit der damaligen Situation die sog. thebaische Legion: in auxilium ab Orientis partibus acciti venerant. Der Ort, wo diese Hilfstruppen konzentriert wurden, war Italien, und etwa im Anfang des Monats September 285 brach Maximian von da auf, setzte über den grossen St. Bernhard und nahm dann, „ermüdet von dem Marsche", sein Lager bei Octodurum, worauf die Dezimierung und Hinschlachtung christlicher Soldaten in grösserem Umfang erfolgte. Wenn man nach dem Anlass zum Einschreiten gegen die wackeren Kriegsleute fragt, so dürfte dieser herbeigeführt worden sein durch die Weigerung derselben, am gemeinsamen Opfer teilzunehmen. Es hat der französische Gelehrte Allard in dieser Beziehung eine sehr einleuchtende Ansicht ausgesprochen [2]): Maximian verordnete vor dem Eintritt in Gallien und in die blutige Aktion gegen die Bagauden ein feierliches Opfer des ganzen Heeres, um dasselbe unter besonderem Eidschwur unter Anrufung der Gottheit nach altrömischer Sitte in Pflicht zu nehmen, damit es, in ausserordentlicher Weise vereidigt und verbunden, mit

1) Eutrop l. c. und besonders Aurel. Vict. l. c. Herculius in Galliam profectus fusis hostibus aut acceptis quieta omnia brevi patraverat.

2) l. c. p. 28.

Todesverachtung den Kampf aufnehme. Unter allen Umständen muss man zugeben, dass die elementaren Angaben unserer Passio ohne jede Künstelei sich mit dem Bild vereinigen lassen, welches uns das sog. authentische Quellenmaterial von der bezeichneten Situation bietet; und es will uns bedünken, dass diejenigen modernen Geschichtschreiber keinen Fehler begehen, welche den in glaubwürdigen Dokumenten der Acta und Passiones enthaltenen Stoff mit Vorsicht zur Ergänzung der überaus lückenhaften alten Profanhistoriker beiziehen. Wir führen endlich noch an

4. die Acta Rogatiani et Donatiani [1]). Dieselben bieten gleichfalls keine bestimmte Jahreszahl und wurden von Baronius und so neuerdings wieder von Hunziker [2]) in die Periode der grossen Verfolgung gerückt. Es seien, sagt man, die beiden hier erzählten Martyrien (zu Nantes in Gallien) nur darum von einigen in die Zeit vor 292 (beziehungsweise 293) gesetzt worden, damit die Ehre des Cäsars Constantius gerettet erscheine, der nach der Behauptung der Kirchengeschichtschreiber (Laktanz und Eusebius) sich kaum aktiv an der Verfolgung beteiligt habe. Allein die Fixierung dieser Martyrien hat mit der angeblichen Ehrenrettung des Constantius nichts zu thun. Der Inhalt der auch von Hunziker geschätzten Akten, die einen historischen Vorgang berichten, nötigt durchaus zur Annahme eines früheren Zeitpunktes.

a) Constantius ist nicht erwähnt, während er doch sonst in den Akten, wenn das in ihnen erzählte Martyrium in der Reichshälfte des

1) Bei Ruinart 322 ff.

2) l. c. 275.

Herculius vorfiel, neben den beiden Augusti zugleich aufgeführt wird. Man vergleiche die Acta Sanctae Crispinae [1]). Daraus müssen wir schliessen, dass es zur Zeit unserer beiden Martyrien in Gallien noch keinen Caesar Constantius gab. Damit aber kommen wir mit Notwendigkeit auf die Zeit vor 293.

b) Die Akten stehen mit ihren Bemerkungen über den Anlass zur Ergreifung der beiden Brüder, über das Gerichtsverfahren und über die bei der gerichtlichen Verhandlung geltend gemachten Gründe der Verurteilung in alleweg weit ab von den sicher der Epoche der grossen Verfolgung angehörigen Akten: auch hier keine leise Andeutung über Niederlegung der Kirchen, Auslieferung oder Verbrennung gottesdienstlicher Bücher, von Ketten oder Gefängnis, sondern bloss von dem Befehl des Diokletian und Maximian, dem Juppiter und Apollo zu opfern; es soll die Gesamtheit der Menschen dem griechisch-römischen Götterkult ergeben sein, es sollen deshalb die Christen von dem Bekenntnis des e i n e n Gottes wieder zum Polytheismus zurückgeführt werden. Wenn so diesen Akten alle jene charakteristischen Züge fehlen, durch welche sich die Acta über Martyrien aus der späteren grossen Verfolgung sofort kenntlich machen, so wird man sie nur dem Jahr 285 zuweisen können. Die „absentia sacerdotis fugitiva“, in deren Erwähnung man noch am ehesten einen Hinweis auf jene spätere Epoche zu erblicken versucht sein könnte, erklärt sich ebensogut bei der Annahme, dass sich der Vorgang im Anfang der Regierung des Diokletian während des Aufenthalts seines Cäsars

1) Bei R u i n a r t S. 477.

Maximian in Gallien zugetragen hat; denn eine zeitweilige Flucht der Bischöfe und Priester, um sich der Herde zu erhalten und wo möglich vom Ort des Exils dieselbe zu leiten, war in allen Verfolgungen nicht ungewöhnlich (Cyprian).

Im Hinblick auf die in den angeführten Akten uns gebotenen Anhaltspunkte können wir der Ansicht derer nicht beitreten, welche mit grossem Nachdruck den Satz verfechten, dass während der ganzen Regierung des Diokletian vor der grossen Verfolgung und überhaupt im ganzen Zeitraum von 260 bis 300 keine Martyrien vorgekommen seien.

Auch wir reden nicht von einer m e t h o d i s c h e n, nach einem durchdachten Plane auf Grund von kaiserlichen Edikten, in systematischer Weise betriebenen Verfolgung, wohl aber bestimmt davon, dass im Jahre 285/6 an einzelnen Orten des Orients durch christenfeindliche Beamte, sowie in Italien, speziell in Rom, und in Gallien durch die damals dort weilenden Regenten Diokletian und besonders Maximian Christenblut vergossen worden ist. In Gallien, wo der sein ganzes Leben lang nach dem Blut der verhassten Christen dürstende Herculius mehrere Jahre nach einander sich gewöhnlich aufhielt, ist eine Wiederholung der Feindseligkeiten auch nach dem angegebenen Jahr sehr wahrscheinlich [1]).

Für ein kurzes feindliches Zusammentreffen des Oberkaisers

1) Auf eine Verfolgung in Gallien im angegebenen Zeitraum weisen noch hin die Worte des Theophanes in seiner Chronographie, mit welchen er in dem Jahr 287 (richtiger wohl 285/6) einen „διωγμὸς μέγας καὶ φρικωδέστατος“ ansetzt. Theophanes Chronogr. S. 7 ed. de B o o r; vgl. Passio Victoris bei R u i n a r t 333.

Diokletian mit den Christen um die bezeichnete Zeit spricht noch ein anderer Umstand. Dem im Winter 302 bis 303 zu einer planmässigen Christenverfolgung ungestüm vorwärts drängenden Galerius erwiderte Diokletian: illos (Christianos) libenter mori solere [1]. Woher hatte denn der erste Augustus Kenntnis von solchem Verhalten der Christen in der Verfolgung? Man wird vielleicht sagen: aus dem Studium der Geschichte der älteren Kaiser, die er nach dem Zeugnis des Julius Kapitolinus [2] eifrig kultiviert hat. Die Erklärung ist ganz künstlich und gesucht. Jenes Wort kam dem Kaiser auf die Zunge infolge der Erinnerung an manche Scenen, welche er in der ersten Zeit seines Prinzipats erlebt und mit eigenen Augen geschaut hatte. Der wiederholte Anblick der blutigen Schauspiele hatte in ihm die Überzeugung hervorgerufen, dass die Christen insgemein durch rohe Gewalt sich von ihrem Glauben nicht abbringen lassen, sondern standhaft einen mutvollen Tod dem Leben vorziehen. Die Toleranz, welche Diokletian während anderthalb Dezennien (286 bis 300) seiner Regierung geübt hat, beweist gar nichts gegen eine anfängliche Feindseligkeit. Er trat sein Herrscheramt mit religiösen Grundsätzen an, welche die eines heidnischen abergläubischen Bauern waren [3]; er hatte, andrerseits vom ersten Tage seiner Regierung an von dem Bewusstsein unbegrenzter Herrschermacht durchdrungen, keinerlei Verständnis für Glauben und Leben der Christen. Es wollte ihm nicht gleich gelingen, sich in die neuen Verhältnisse hineinzufinden und dem nomen Christianum

1) Lact. de mort. 11.
2) Macrin. 15.
3) Vgl. Duruy-Hertzberg IV, 604.

sofort grossmütige Duldung [1] entgegenzubringen. Dazu kam, dass die dem Kaiser von Haus aus eigene Antipathie gegen das Christentum wenigstens vorübergehend durch die augenblickliche Lage der Verhältnisse genährt und vermehrt wurde. Wir vermögen nicht einzusehen, warum die Bemerkung der Sebastiansakten, Carinus habe einige Christen als Ratgeber in seiner Umgebung gehabt, keinen Glauben verdienen soll [2]. Man ist freilich da sofort bei der Hand, auf die trübe Quelle hinzuweisen, aus welcher die Notiz stamme [3]. Wie aber, wenn in einem anderen Dokument [4] die weitergehende Bemerkung gemacht wird, Carinus habe sogar in seiner Verwandtschaft Christen gezählt? Der so sehr betonte lasterhafte Lebenswandel des Carinus spricht durchaus nicht gegen die Annahme einer in jenen Akten angedeuteten christenfreundlichen Gesinnung in der seinem Ende unmittelbar vorhergehenden Zeit, wo ihm die Sympathien oder Antipathien der Christen gar nicht gleichgültig sein konnten. Wir wissen, auch der Usurpator Maxentius war kein Tugendheld, und doch ist von ihm bezeugt, dass er anfänglich aus begreiflichen Gründen sich als Freund der Christen geriert habe [5]. Wir tragen kein Bedenken, jene Bemerkung der Acta Sebastiani zu den wertvollsten und glaubwürdigsten Angaben des ganzen Schriftstückes zu rechnen

1) Manche nehmen an, dass seit Gallienus die christliche Religion als religio licita anerkannt war, aber mit unzureichenden Gründen. Anders urteilt mit Recht Harnack (Real-Encykl. für prot. Theologie IV, 736 f.).
2) Acta Seb. cap. 18.
3) Görres, Fr., Zeitschrift für wissensch. Theologie XXIII S. 45.
4) Acta Sancti Juliani, Bolland. Jan. Bd. I S. 582.
5) Cf. Lact. de mort. 26 und Euseb. hist. eccl. VIII, 14.

und darnach das Motiv der christenfeindlichen Haltung des neuen Kaisers zu einem guten Teil auf **politischem** Boden zu suchen. Wie vormals den Maximinus Thrax der Groll gegen das Haus seines christenfreundlichen Vorgängers Alexander in die Reihe der Verfolger getrieben hat, so erscheint bei Diokletian der Antagonismus gegen seinen gefährlichen, in den Zeiten der Not sehr energischen und mannhaften Gegner Carinus mit als Ursache der anfänglichen Abneigung gegen das Christentum. Diese Abneigung wurde dann gesteigert durch die Haruspices und Opferpriester, welche den Kaiser stets umgaben [1]) und demselben vorstellten, dass die Christen Feinde des Staates seien. Auch dies ist in ganz glaubhafter Weise durch die denkwürdigen Worte der Sebastiansakten bezeugt: iniquis subreptionibus animos imperii vestri templorum pontifices obsident suggerentes de Christianis falsa commenta dicentes eos reipublicae esse adversarios [2]). Nachdem dann freilich Carinus abgethan und die politische Ungefährlichkeit der Christen und ihre loyale Führung unter dem neuen Regiment offenkundig geworden war, siegte in Diokletian die bessere Einsicht und es drang in dem klugen Politiker die Erkenntnis durch, dass die Rücksicht auf das Wohl und Interesse des Staatsganzen eine vernünftige Duldung nach dem Vorbild früherer Herrscher erfordere. Der Sieg, den so Diokletian über seine angeborene Neigung davongetragen, begründete das langjährige Glück seiner Herrschaft. Und der Kaiser ist Herr seiner selbst geblieben bis an den Beginn des vierten Jahrhunderts, wo ein Wandel in seiner

1) Vgl. Lact. de mort. 10.
2) l. c. cap. 23.

Denkweise erfolgte. Warum dies geschah, werden wir bald sehen. Hier sei nur noch eines Einwandes gedacht, welchen man gegen unsere Ausführungen erheben könnte. Wenn Diokletian im ersten Jahr seiner Regierung sich gegen das Christentum feindlich zeigte, wie ist es dann zu erklären, dass die Kirchenschriftsteller, die doch seine spätere persekutorische Thätigkeit mit den grellsten Farben zeichnen, dieser seiner erstmaligen Feindseligkeit mit keiner Silbe Erwähnung thun? Eusebius [1]) entwirft wirklich ein glänzendes Bild von der vorteilhaften Lage der christlichen Kirche in dem der grossen Verfolgung vorausgehenden Zeitraum. Das Bild mag im ganzen nicht unzutreffend sein; sicher hat aber der Autor über den Anfang der Verfolgung keine klare Vorstellung und einiges von der bezeichneten Schilderung ist jedenfalls abzuziehen. So wenn er seinen Lesern die Feste, Schauspiele, Gastmähler und andere Lustbarkeiten vor Augen führt, durch welche die Herrscher ihre Vizennalien gefeiert hätten. Wir wissen ja, dass der Historiker selbst die grenzenlose Verwüstung darstellt, welche in den sechs Monaten unmittelbar vor jener Feier in der Kirche bereits angerichtet war, wir wissen, dass er selbst von den Vorboten der Verfolgung (um 300), der Säuberung des Heeres und den damit verbundenen mannigfachen Vexationen der christlichen Kriegsleute redet [2]); kurz, der Leser merkt bei jenen Schilderungen das rhetorische Beiwerk. Eusebius will augenscheinlich die vorige Friedensära zu der Epoche der Verfolgung in den schroffsten Gegensatz stellen. Darum begreifen wir es völlig, wenn er von den Heim-

1) Hist. eccl. VIII, 1.
2) Euseb. hist. eccl. VIII, 4.

suchungen der Christen in der ersten Zeit der diokletianischen Herrschaft keine Notiz nimmt; wir begreifen es um so mehr, als die erste Verfolgung nur partiell war und in der Heimat des Bischofs nicht empfunden wurde, um so mehr, als dieselbe mit den politischen Wirren der Zeit auf's engste zusammenhing, nach Klärung der Situation bald wieder erlosch und einem wohlthuenden Frieden Platz machte. Wer vollends die Nichterwähnung der Gewaltthaten gegen die Christen bei Laktanz auffallend finden sollte, der würde durch sein Befremden völligen Mangel an Verständnis für die eigentümlichen Gesichtspunkte verraten, unter welchen dieser geniale Schriftsteller die Verfolgungen (er hat nur sechs) aufgefasst und zur Darstellung gebracht hat. Davon später mehr zu Cap. 3 der mortes. So bleibt also bestehen: der in den ersten Jahren des vierten Jahrhunderts begonnenen, offiziell und feierlich im Februar 303 eröffneten grossen systematischen Verfolgung des Diokletian ging zwar eine Friedenszeit von circa 15 Jahren, dieser Ära der Ruhe selbst aber eine kurz dauernde, den Westen des Reiches, speziell Italien und Gallien empfindlicher treffende, teilweise blutige Vexation der Christen im Jahr 285/6 voran.

Gründe der grossen Verfolgung.

Was bestimmte den Kaiser zu einer Änderung seines seit 286 in der Sache des Christentums eingehaltenen Systems? Eine Kleinigkeit, will es uns scheinen, wenn wir den Laktanz [1]) erzählen hören. Als der Kaiser in den morgenländischen Provinzen weilte, opferte

1) De mort. 10.

er einstmals, um die Zukunft zu erfahren. Allein man konnte in den Eingeweiden die gewöhnlichen Zeichen der Zukunft nicht finden. Da schieben die Opferdeuter die Schuld den Christen zu, welche durch ihr Verhalten (Bekreuzung) das Opfer gestört hätten. Diokletian geriet in Wut, befahl allen bei dem Opfer Beteiligten sowie der gesamten kaiserlichen Dienerschaft zu opfern; wer sich weigerte, sollte ausgepeitscht werden. Ausserdem liess der Kaiser an alle Militärbeamten den Befehl ergehen, dass die Soldaten zum Opfern gezwungen werden müssten; wer dem Befehl nicht nachkomme, solle aus dem Heer ausgestossen werden. So Laktanz über den äusseren Anlass zur Änderung der lange Zeit vom Kaiser befolgten Kirchenpolitik. Diese Darstellung des Verfassers der mortes hat nun bis vor kurzer Zeit den allerheftigsten Widerspruch erfahren. Der Chorführer der Opposition ist Jakob Burckhardt [1]), der unversöhnliche Gegner des christlichen Cicero. Er fertigt den ganzen Bericht kurzer Hand ab, da derselbe auf einer erweislichen Unwahrheit beruhe, nämlich auf der durch Eusebius hinlänglich widerlegten Meinung, als hätte der Kaiser die Christen an seinem Hofe nicht als solche gekannt und nicht dulden wollen. Das Wahrscheinliche sei vielmehr, dass die christlichen Kammerherrn und Pagen entweder bei den Opfern gar nicht anwesend waren oder wenn sie beiwohnten, sich so aufführten, wie es der Dominus für passend fand [2]), d. h. in weniger verblümter Sprache, ihre christliche Gesinnung verleugneten, beim Opfer mitthaten und so von ihrem Glauben in aller Form abfielen. Ebenso sei die

1) Burckhardt, die Zeit Konstantin des Grossen. 2. Aufl. Leipzig 1880.
2) l. c. S. 289.

weitere Bemerkung desselben Laktanz über den wirksamen Einfluss des Galerius auf den Schwiegervater Diokletian eine Unwahrheit [1]). Indes auch Hunziker, der, je länger er sich mit dem Büchlein de mortibus beschäftigte, desto günstiger von der Glaubwürdigkeit der Darstellung desselben dachte und schrieb, erblickt in jenem Bericht über den Anlass zur Änderung der Grundsätze und des praktischen Verhaltens auf seiten des Kaisers ein „Geschichtchen", durch dessen Wiedergabe der Verfasser der mortes in den Verdacht kommen müsse, durch eine kleinliche Begebenheit als Lückenbüsser den Eintritt einer grossen geschichtlichen Erscheinung nach seiner Art und Phantasie erklären zu wollen. Solchen Anschauungen und Aufstellungen gegenüber hatten wir beim ersten Beginn unserer Arbeit eine einlässliche Widerlegung geplant; wir sehen aber, dass inzwischen der, wir hoffen, wirksame Anfang auch von deutschen Gelehrten gemacht worden ist, dem Laktanz Gerechtigkeit widerfahren zu lassen [2]). Im Hinblick auf diese Wendung der Dinge beschränken wir uns auf wenige Bemerkungen. Wenn man in Abweichung von der angeblich phantastischen Darstellung des Laktanz die wirklichen Gründe des Systemwechsels bei Diokletian aus seinen Bestrebungen für Wiederherstellung des Staats auf den alten Grundlagen herleiten zu müssen glaubte, so hält heute fast jeder eine derartige Auffassung für gänzlich hinfällig. Denn man sagt sich: die grossartige Thätigkeit des Kaisers in der Organisation der Verfassung und Verwaltung des Staates durch Gründung der Vierherrschaft, durch die entsprechende Teilung

1) l. c. S. 290.

2) Vgl. namentlich Krüger, preussische Jahrbücher. 64. 1889. II. S. 77 ff.

des Reichs in vier kaiserliche Herrschaftsgebiete und durch neue Einteilung der Verwaltungsbezirke und Provinzen ist sowenig eine Wiederherstellung des Staates auf alten Grundlagen, dass durch sie vielmehr ein fast einzig in der Geschichte dastehender Bruch mit der Vergangenheit vollzogen worden ist. Wie Diokletian durch Anlegung seidener, golddurchwirkter Gewänder und kostbarer, mit Edelsteinen und Perlen besetzter Schuhe, durch Abschliessung seiner geheiligten Person und durch die Annahme des Titels Dominus, durch Einführung eines bis ins kleinste Detail ausgebildeten Hofceremoniells [1]) endgültig mit den letzten Resten des republikanischen Roms aufgeräumt hat und sich als Prototyp der byzantinischen Kaiser darstellt, so tritt er in seiner praktischen Thätigkeit als Staatsmann bei Ausführung der durchgreifenden Gestaltung des Reichs, besonders hinsichtlich der Verwaltung, völlig als Neugründer auf. Man darf wohl ganz unbedenklich behaupten, in den von Diokletian im Staat geschaffenen Institutionen sei eine Nachbildung der musterhaften Organisation der christlichen Kirche zu erkennen und des Kaisers diesbezügliche Thätigkeit involviere so sehr einen völligen Bruch mit dem altrömischen Staat, dass man von dem Urheber solcher Schöpfungen eher ein Eingehen auf Inhalt und Geist der christlichen Religion als eine Bekämpfung derselben und eine Wiederherstellung des überlieferten Götterkults erwarten musste [2]). Jedenfalls aber ist irgend ein Kausalzusammenhang zwischen der diokletianischen Staatsordnung und der Änderung seiner Kirchenpolitik nicht vorhanden. Die Bekenner des Christen-

1) Aurel. Vict. de Caes. 39, 2; Eutrop IX, 26.

2) Vgl. Mason l. c. S. 11.

tums, welche in dem längeren Zeitraum von 286 bis 300 im Frieden mit den Heiden und mit der heidnischen Staatsgewalt gelebt und dabei überall neue „Brüder“ auch aus den besseren Ständen gewonnen, ihre Gotteshäuser vergrössert oder solche mit ansehnlicher Pracht neu erstellt hatten [1]), vermochten wohl auch in dem umgestalteten Reich mit seinen vier Regenten, mit den Oberpräsidenten und Präsidenten in Frieden und Ruhe zu leben. Zwar werden sie ebenso wie die übrigen Bürger des Reichs den Druck der infolge der Vermehrung der Beamten und des Heeres namhaft erhöhten Steuern empfunden haben [2]), aber zu einer Kollision mit der Staatsgewalt konnte dieser Umstand nicht führen. Schwierig war die Lage wie früher, so auch jetzt nur für diejenigen Christen, welche Staatsämter bekleideten, weil bei der engen Verbindung von Staat und Religion mit jenen Ämtern meist die Obliegenheit verbunden war, zu Ehren der Götter und der Kaiser bei Gelegenheit Opfer darzubringen. In zweiter Linie bestand eine Gefahr für die christlichen Soldaten in den kaiserlichen Heeren. In ersterer Hinsicht nun berichtet Eusebius, dass gerade in der Friedensepoche vor dem Ausbruch der grossen Verfolgung die Beamten, soweit sie Christen waren, von der ihr Gewissen beängstigenden Pflicht zu opfern durch kaiserliche Nachsicht befreit gewesen seien [3]). Eine ähnliche Indulgenz, des Opferns sich zu enthalten, war in diesem Zeitraum den Dienern am kaiserlichen Hofe gewährt, wie solches zu schliessen ist aus der Notiz des Laktanz über den ums Jahr 302

1) Euseb. VIII, 1; vgl. Lact. de mort. 12.

2) Lact. de mort. 7.

3) Euseb. hist. eccl. VIII, 1, 3.

infolge der Opferstörung eingeführten Opferzwang [1]). Und die Lage der christlichen Soldaten? Solche befanden sich damals in erheblicher Anzahl nicht bloss überhaupt in den Heeren der Regenten, sondern auch speziell in der kaiserlichen Leibwache [2]). Den christlichen Kriegsleuten war vor dem Ereignis im Orient die Teilnahme an den heidnischen Opfern erlassen, beziehungsweise freigestellt; das ergiebt sich aus dem damals erst erlassenen Befehl, alle Soldaten ohne Ausnahme müssten zum Opfern gezwungen werden. Maximianus Herculius verlangte von den Soldaten die Teilnahme an den Opfern jedenfalls bei feierlichen Anlässen schon einige Zeit vor Diokletian. Dafür spricht die Passio Sancti Marcelli [3]). Man feierte (298) zu Tanger (Mauretanien) ein Fest zu Ehren des Maximian Herculius. Der Centurio Marcellus, in die Notwendigkeit versetzt, den Göttern zu opfern, wirft Gürtel und Stab weg und erklärt, den Dienst zu verlassen; er thut dies mit den bemerkenswerten Worten: ex hoc militare desisto; si talis est condicio militantium, ut diis et imperatoribus sacra facere compellantur, ecce proicio vitem et cingulum, renuntio signis et militare recuso. Darnach hatte man selbst im Heere des Herculius in den Zeiten vor diesem Ereignis das von einer Art Notwendigkeit diktierte Gesetz praktischer Duldung und Schonung walten lassen, um einem Konflikt auszuweichen. Die Gefahr eines solchen lag freilich stetsfort nahe genug und in dem Augenblick,

1) Lact. de mort. 10; vgl. 15.

2) Vgl. Acta Si. Maximiliani bei Ruinart 340; die vier cornicularii in der Passio quatuor coronatorum.

3) Bei Ruinart 343.

wo bei den Trägern der Gewalt an die Stelle ruhiger Überlegung und weiser Besonnenheit Argwohn und Abneigung gegen das Christentum und seine Bekenner trat, war der Konflikt unvermeidlich. Regungen und Gefühle der letzteren Art bemächtigten sich des Diokletian aus Anlass jener Opferstörung. Er, der wie noch keiner seiner Vorgänger auf dem Thron der römischen Cäsaren sein Prinzipat als Königtum von Gottes Gnaden auffasst, der Kaiser, in welchem die Majestät des römischen Staates personifiziert erscheint, der in aller Form als Gott verehrt wird (vgl. numen imperatoris in vielen Akten), muss es erleben, dass die Christen, welche doch nach strengrechtlicher Auffassung zur Verehrung des numen imperatoris ebenso verpflichtet sind wie die übrigen Angehörigen des Reichs, eine in seinem Beisein und in seinem Namen angestellte heilige Handlung vereiteln. In dieser Vereitlung erblickt er eine Nichtanerkennung, Herabsetzung und Verunglimpfung des kaiserlichen numen. Daher sein augenblicklicher „furor“ und die Anordnung des Opferzwangs bei den Dienstleuten und Soldaten. Aber infolge dieses Anlasses hatte die Sinnesänderung des Kaisers, die Rückkehr zu Anschauungen, wie sie im Anfang seines Prinzipates hervorgetreten waren, erst begonnen. Das jetzt erwachte Bewusstsein, dass neben seiner geträumten Omnipotenz noch eine zweite Macht vorhanden sei, welche die seinige beeinträchtigen könnte, trieb ihn späterhin weiter auf der verhängnisvollen Bahn. Für einige Zeit noch war seine beim Antritt der Regierung gemachte Erfahrung bezüglich der Standhaftigkeit und der Ausdauer der Christen, die Überzeugung von der Macht und Bedeutung der vorzüglich gegliederten Kirche, die Tragweite einer Verfolgung für

das Ganze des Reichs [1]), die eigentümliche Beschaffenheit seines Wesens, vermöge welcher er zwar keineswegs zur Milde hinneigte, aber doch vor schroffen Massregeln zurückschreckte, endlich die Rücksicht auf Frau (Prisca) und Tochter (Valeria), welche entschiedene Sympathien für das Christentum hegten, vielleicht demselben in aller Form angehörten [2]), — all das war vorerst noch mächtig genug, die wieder erwachten verfolgungssüchtigen Inklinationen zurückzudrängen. Der Kaiser sah davon ab, seine Beamten und Hofleute fortan konsequent zum Opfern zu zwingen [3]); auch der den christlichen Kriegsleuten erteilte Befehl, an den Opfern teilzunehmen, kam nicht zur völligen und strengen Durchführung [4]). Allein gleichwohl gelang es dem misstrauischen Herrscher nicht mehr, jene Gefühle ganz zu unterdrücken und die Jahre lang beobachtete besonnene Haltung zu bewahren. Von jenem Feldzug im Orient in seine Residenz zurückgekehrt betrachtete er fortan das Christentum und seine Anhänger mit den Augen des Argwohns. Und wenn er von seinem Kaiserpalast den Blick auf die gegenüber liegende hochemporstre-

1) Vgl. Lact. de mort. 11.

2) Lact. de mort. 7 und 15. Dass Diokletian in ruhigen Zeiten ein treubesorgter Gatte und liebevoller Vater war, bezeugt Vopiscus, Numer. 13 und 18.

3) Vgl. Euseb. hist. eccl. VIII, 1 und VIII, 6. Darnach blieben die Beamten und kaiserlichen Diener in ihren Stellen bis Februar—März 303.

4) Nach den Acta Julii, Nicandri etc. (bei Ruinart 569 ff.) wurden christliche Soldaten bei der Dezennalienfeier des Galerius hingerichtet, weil sie sich weigerten, ihm zu Ehren Weihrauch auf den Altar zu streuen. Daraus geht hervor, dass die Soldaten auch nach den angeführten Vorfällen im allgemeinen bis 303 wieder unbehelligt blieben.

bende christliche Kirche [1]) hinrichtete, ward er von geheimer Unruhe erfüllt bei dem Gedanken, dass dieser Tempel einem anderen Gott gewidmet sei; wenn er den Bischof Anthimus [2]) zu seiner Kathedrale hinanschreiten sah, wo derselbe am Portal von dem zahlreichen Klerus in den verschiedenen Abstufungen [3]) empfangen wurde, dann regte sich mit Macht das Gefühl der Eifersucht bei der Erwägung, dass in seiner unmittelbarsten Nähe ein anderer fast wie ein König Herrschaft und Macht übe und von zahlreichen Scharen des Volkes mit hoher Verehrung ausgezeichnet werde. Und jetzt, wo der stets verderbliche Geist der Eifersucht an seiner Seele nagte und einen inneren Zwiespalt erzeugte, war für die Heidenpartei, für alle offenen und versteckten Feinde des Christentums der günstige Augenblick gekommen, die Hebel bei dem Kaiser einzusetzen und denselben in die Verfolgung hineinzutreiben; es kam nur mehr darauf an, die in ihm schon vorhandene Missstimmung gegen das Christentum zu nähren und zu steigern und andrerseits die Bedenklichkeiten des klugen Kaisers betreffs der Folgen eines feindlichen Vorgehens gegen die Christen zu zerstreuen. Diese Aufgabe übernahm der Cäsar und Schwiegersohn Galerius im Bunde namentlich mit einigen vom Christenhass gesättigten Mitgliedern der neuplatonischen Sekte.

Im Winter 302/3 fand sich Galerius am Hofe zu Nikomedien ein [4]). Die Thatsache der Anwesenheit des Cäsar um diese Zeit wird

1) Lact. de mort. 12.
2) Euseb. hist. eccl. VIII, 6, 6.
3) Vgl. Lact. de mort. 15.
4) De mort. 10.

uns auch durch Eusebius bestätigt, indem er bei Erwähnung der Promulgation des ersten Ediktes (Februar 303) die Anwesenheit des „vierten“ unter den Herrschern hervorhebt [1]). Hunziker ist von dem Bericht des Laktanz [2]) in dieser Sache nicht befriedigt. Er wirft die Frage auf [3]): kam Galerius damals nach der Hauptstadt zufällig oder gar ungerufen? Der Gelehrte hält weder das eine noch das andere für wahrscheinlich, entscheidet sich vielmehr dafür, dass der Cäsar auf den bestimmt ausgesprochenen Willen des ersten Augustus in Nikomedien erschienen sei. Die Möglichkeit solcher Annahme kann nun gewiss nicht bestritten werden; allein die Frage ist gar nicht von der Wichtigkeit, wie es nach Hunziker scheinen könnte. Auffallen darf ein solcher Besuch nicht; Galerius konnte ohne Einladung proprio motu kommen. Denn er war nicht nur, wie Hunziker glaubt, der treu ergebene Cäsar [4]), sondern auch der Schwiegersohn des Diokletian. Die Tochter des letzteren, die Gemahlin des Galerius, Valeria, residierte, wie es scheint, regelmässig in Nikomedien, wenigstens blieb sie in jener Zeit nachweislich auch dort, nachdem Galerius wieder abgereist war [5]).

Nachdem also der Cäsar zum Winteraufenthalte im kaiserlichen Palast zu Nikomedien sich eingefunden hatte, begannen bald zunächst

1) Euseb. hist. eccl. VIII, 5, 1.
2) De mort. 10 und 11.
3) l. c. S. 157.
4) Wir sind nicht so ganz überzeugt von der treuen Ergebenheit des Galerius, halten vielmehr die etwas anders lautende Darstellung des Laktanz für richtig. Davon später zu cap. 9 der mortes.
5) De mort. 14 und 15.

bloss unter den beiden Regenten ernste Beratungen, welche sich auf die höchsten Staatsinteressen, d. h. thatsächlich auf die Sache der Christen bezogen (erstes Stadium der Beratung). Auch ohne die bestimmten Angaben des Laktanz, der damals in Nikomedien lebte [1], müsste man auf die Vermutung kommen, dass vor dem Ausbruch der Verfolgung längere und eingehende Verhandlungen unter den Staatslenkern und ihren Ratgebern stattgefunden [2]. Vernünftigerweise kann man nur fragen, wie der Verfasser der mortes zur Kenntnis der bei den geheimen Konsultationen ausgewechselten Gedanken und Anschauungen gekommen sein möge. Und zur Beantwortung dieser Frage bietet sich ganz von selbst die Annahme dar, dass Laktanz durch Konstantin Fühlung mit den Hofkreisen hatte. Zwar ist es gar nicht denkbar, dass Konstantin irgend welchen direkten Anteil an den Beratungen hatte; allein dass die Vorgänge in denselben teils unmittelbar, teils im Lauf der Zeit allgemein am Hofe und somit auch dem jungen Prinzen bekannt wurden, unterliegt keinem Zweifel; ebenso kann nach den Beziehungen, in welchen dieser zu Laktanz stand, als sicher gelten, dass er demselben davon Mitteilung machte. Die Darstellung des Schriftstellers über den Meinungsaustausch der beiden Fürsten ist so bestimmt und überzeugend, das Raisonnement, welches er den Oberkaiser anstellen lässt, so ganz und gar übereinstimmend mit dem geschichtlichen Charakter und der Denkweise des Diokletian, dass man unwillkürlich beim Lesen den Eindruck von der Wahrheit des Dargestellten bekommt. Die Rolle, welche ihm Laktanz in den

1) Vgl. de mort. 12 ff.

2) Das genüge gegen die befremdlichen Einreden Burckhardts S. 290.

Beratungen über die eventuelle Christenverfolgung zuweist, muss er wirklich gespielt haben, wenn anders die Charakterzeichnung des Diokletian durch die heidnischen Schriftsteller naturgetreu ist. Es sei hier nur an die Worte des Vopiscus [1] über den Kaiser erinnert: virum insignem, callidum, amantem reipublicae, amantem suorum et ad omnia quae tempus quaesierat paratum. Man vergleiche noch die ähnlich lautende Schilderung des Eutrop [2]: Diocletianus moratus callide fuit, sagax, diligentissimus et sollertissimus princeps. Als geistvoller Staatsmann mit weitem Blick musste Diokletian alle Eventualitäten, auch die einer möglichen Niederlage im Kampfe in's Auge fassen und dies um so mehr, weil er die Lebenskraft der christlichen Kirche kannte, über die grosse Verbreitung des Christentums [3] sich klar war und wohl wusste, dass die christliche Religion nicht mehr bloss in den untersten Volksschichten, sondern durch alle Stände und Rangordnungen hindurch, selbst im kaiserlichen Palast, Bekenner und Anhänger zähle. Ernste Deliberation war um so mehr am Platze, als man in einem eventuellen Kampf mit dem Christentum auf den bekannten Fanatismus des heidnischen Volkes keineswegs mehr als auf einen unterstützenden Faktor rechnen konnte, wie das in den Tagen eines Mark Aurel, Decius und Valerian der Fall gewesen war. Wir verstehen es also völlig, wenn Diokletian dem Drängen des Galerius gegenüber nur allmählich dazu die Einwilligung gab,

1) Numerian 13.

2) IX, 26.

3) Über die ungefähre Zahl der Christen zur Zeit des Diokletian vgl. Schultze, Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums. I. Jena 1887.

dass man Bekenntnis und Übung des Christentums im Palast und Heer verbiete. Das genüge, meinte der bedächtige Fürst, um einerseits des Kaisers Majestät vor etwaigen Machinationen der Christen sicher zu stellen, andrerseits den Bestand des Staates zu sichern, indem wenigstens das Heer, diese Fundamentalstütze des Thrones und Reichs, von dem Dualismus befreit als einheitliche festgeschlossene Phalanx den Regenten zur Verfügung stehe. Aber solches Zugeständnis genügte dem ungestümen Galerius nicht. Und so entschied man sich für eine weitere Beratung der Angelegenheit unter Beiziehung einiger höherer Offiziere und Juristen (zweites Stadium). „Es lag dies“, sagt Laktanz, „in der Art dieses boshaften Mannes: so oft er etwas Gutes auszuführen beschlossen hatte, that er es stets ohne Beirat, um allein das Lob einzuernten; hatte er hingegen etwas Schlechtes vor, so zog er in der Erkenntnis, dass eine derartige Handlungsweise Tadel erfahren müsse, viele zur Beratung bei, damit auf diese Weise seine eigenen Missgriffe anderen in die Schuhe geschoben werden möchten“. So Laktanz; ob er aber wahr redet? Burckhardt [1]) glaubt es nicht. Nach ihm ist eine solche Handlungsweise bei allem, was wir sonst von Diokletian wissen, völlig undenkbar. Wie? Sonst d. h. von dem Christen Laktanz (und Eusebius) abgesehen sind wir über Thaten und Sitten des Kaisers auch durch den Heiden Eutrop unterrichtet. Und wie drückt sich doch dieser aus? Dem angeführten „callide moratus“ fügt er in auffallender Übereinstimmung mit Laktanz bei: admodum subtilis ingenii et qui severitatem suam

1) l. c. S. 291.

aliena invidia vellet explere [1]). Und hinwiederum in voller Harmonie auch Suidas [2]): πᾶσαν σκληρὰν πρᾶξιν ἑτέροις ἀνατιθείς. Die also beigezogenen Räte pflichteten ausnahmslos betreffs der Notwendigkeit eines gewaltsamen Vorgehens gegen die Christen dem Cäsar Galerius bei. Die einen erblickten in dem gegebenen Anlass die längst herbeigesehnte Gelegenheit, ihrem tief empfundenen bisan nur gewaltsam unterdrückten Hass gegen das nomen Christianum einen kräftigen Ausdruck zu geben [3]); andere schlossen sich entgegen ihrer inneren Überzeugung aus Furcht vor Galerius oder im Bestreben, sich dem Cäsar als dem kommenden Manne [4]) gefällig zu erweisen, der Anschauung desselben durch ihr bejahendes Votum an. Bei einzelnen mag Fanatismus (Neuplatoniker) und Strebertum sich zu einem wirksamen Gesamtmotiv verbunden haben, wie bei dem bekannten Hierokles [5]). Zur Begründung der Notwendigkeit einer Verfolgung führte man vor, dass die Christen Feinde der Götter und der Staatsreligion und eben damit Feinde des Kaisers seien; man erinnerte den stets abergläubischen Regenten an die Verschuldung der Christen bei der Eingeweideschau, an die bekannte Hartnäckigkeit und Starrköpfigkeit derselben und an die willkürliche Weigerung, dem kaiserlichen numen Opfer zu bringen; vielleicht wird man in jener Stunde nach altem Herkommen auch auf die Heimsuchungen der Zeit: Hungersnot, Erdbeben, Überschwem-

1) Eutrop l. c.

2) s. v. Διοκλ.

3) De mort. 11: proprio adversus Christianos odio; vg. instit. V, 11, 10.

4) Dass des Galerius Gedanken schon länger auf ein Vorrücken gerichtet waren, bezeugt Laktanz cap. 9.

5) De mort. 16; instit. V, 11, 15.

mungen, als durch die gottverhassten Christen verschuldet hingewiesen und den Staat im Staat mit lebhaften Farben dem Kaiser vor die Seele hingezeichnet haben. Nach den Andeutungen des Laktanz dürfte besonders Hierokles die Rolle weniger des Philosophen als vielmehr des resoluten Fanatikers, des Eiferers für die Ehre der Staatsgötter und der kaiserlichen Majestät zur Unterstützung des Galerius mit voller Energie gespielt haben [1]). Indes waren alle vorgetragenen Argumente nicht kräftig genug, um den Widerstand des auf das Wohl des Ganzen bedachten Fürsten zu brechen: er will als gläubiger Heide erst das Orakel befragt wissen, um der Zustimmung und eben damit der Unterstützung der Götter sich zu versichern (drittes Stadium). Er wandte sich an das Orakel des Apollo Didymeus, welcher südlich von Milet einen schon vor Gründung dieser Stadt erbauten Tempel mit Orakelsitz hatte [2]). So wandert denn im Winter 303 ein Haruspex nach Milet, um ein Responsum des Gottes zu erwirken. Dieser d. h. die Priesterschaft desselben (Branchidai) giebt dem Boten den Bescheid, Apollo habe seit längerer Zeit zu orakeln aufgehört; er habe ein für allemal erklärt, die Gerechten auf Erden seien für ihn ein Hindernis wahrzusagen [3]). Mit solcher Antwort kommt der Bote wieder in Nikomedien an. Der Kaiser fragt, wer denn die Gerechten seien, und es wird ihm erwidert: es seien das ohne Zweifel

1) Lact. inst. V, 2, 12.

2) Über den didymeischen Apollo vgl. die neueste Untersuchung von Buresch „Klaros“, Teubner 1889. Didymos, weil das Orakel ursprünglich dem Latonaentsprossenen Geschwisterpaar Apollo und Artemis eigen war. Der milesische Apoll bei Laktanz auch erwähnt inst. IV, 13, 11.

3) Euseb. vit. Const. II, 50 und 51.

die Christen. Damit hatte der Kaiser eine Antwort auf seine Frage bezüglich der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Verfolgung. „Er verschlang“, sagt Eusebius, „die Antwort wie Honigseim und zog das Schwert gegen die tadellose Herrlichkeit“ [1]). Ob das Behagen an dem Entscheid des Gottes so wonnig gewesen, wie Eusebius glauben machen will, werden wir billig bezweifeln, jedenfalls aber war das Responsum von entscheidender Wirkung bei dem Kaiser: er liess jetzt seine Bedenken fallen und folgte dem Rat des Schwiegersohnes und der anderen Teilnehmer an jener beratenden Versammlung, so dass in der schwierigen Frage die Würfel gefallen waren. Wir begreifen, dass Diokletian, nachdem die ganze Angelegenheit die geschilderte Wendung genommen, nachgegeben hat. Da er, durch Menschenwort nicht überzeugt, die Stimme des Himmels angerufen, musste er dem göttlichen Ausspruch folgen. Durch seine Anordnungen hinsichtlich des Opferzwangs unter der kaiserlichen Dienerschaft und im Heere hatte der Kaiser, wenn er gleich nicht auf strenge Durchführung seiner Anordnung drang, die Sympathien der Christen, dieser ansehnlichen Minorität seiner Unterthanen, halb verscherzt; im Falle einer Weigerung, der Entscheidung des Gottes zu folgen, stand er in Gefahr, auch bei der Majorität anzustossen, ja sich der öffentlichen Verachtung preiszugeben als ein Mann, der früher für die Ehre der Götter sich ereifert, nunmehr aber dem kundgegebenen Willen der Gottheit sich nicht unterwerfe, somit als Verräter der Staatsreligion sich entpuppe. Ein solches Risiko konnte

1) Euseb. l. c.

der Kaiser nicht wagen; er willigte also in den Plan der Verfolgung ein und es kam die Erkenntnis zu spät, dass der Tag, an welchem er seine Zustimmung gegeben, der verhängnisvollste seines Lebens war. Aber, wendet man hier ein, wie sollen wir es dem Laktanz glauben, dass neben der Stimme des Orakels der Cäsar Galerius und die ihm gleichgesinnte Hofpartei den allerdings schon vorher gegen die Christen mit Argwohn erfüllten Kaiser zum eigentlichen Verfolger machten und durch ihren Einfluss die Zustimmung des willenskräftigen Mannes bewirkten? [1]) Wie sollen wir es begreiflich finden, dass nicht so fast Diokletian, sondern der ihm untergebene Cäsar Galerius der Urheber der greulichen Verfolgung [2]) gewesen ist? Für den jedenfalls, welcher die Quellen befragt, muss es als ausgemacht gelten, dass Diokletian der von Galerius und anderen geschobene war.

1. Eusebius spricht den bezeichneten Gedanken ebenso unzweideutig aus wie Laktanz. Er sagt, Gott habe im Lauf der Zeit sich wieder mit seinem Volke versöhnt, dagegen seinen Zorn gegen den ersten Anstifter der Verfolgung gewandt [3]). Dass der Kirchenhistoriker an dieser Stelle den Galerius im Auge hat, zeigt die unmittelbar sich anschliessende Beschreibung der Krankheit des Regenten. Weiterhin an einer zweiten Stelle (VIII, 17). Nachdem hier zuerst das Ende

1) Vgl. Hunziker l. c. S. 174.

2) De mort. 31: nefariae persecutionis auctor.

3) Hist. eccl. VIII, 16. Von dem Anhang zu Buch VIII der Kirchengeschichte, wo Galerius schlechtweg in voller Übereinstimmung mit Laktanz αἴτιος τοῦ διωγμοῦ genannt wird, glauben wir absehen zu sollen, weil die Echtheit desselben von manchen in Zweifel gezogen wird.

des Diokletian und Maximian Herculius erwähnt wird, heisst es: „Von den beiden nach diesen hatte der letzte, den wir als Urheber der Verfolgung kennen gelernt haben, das von uns erwähnte Geschick; Constantius hingegen nahm ein seliges Ende“. Man thut nicht wohl daran, die Stelle aus der vita Constantini (II, 50 und 51) zum Nachweis zu gebrauchen, dass Diokletian selbst, nicht Galerius, Urheber der Verfolgung gewesen sei. Es handelt sich an diesem Ort lediglich um die letzte Entscheidung vor dem thatsächlichen Beginn der Verfolgung; dass hiebei der erste Augustus in den Vordergrund gestellt werden muss, ist leicht ersichtlich.

2. Wenn man noch so ernsthaft die Frage prüft, was etwa den Laktanz dazu bestimmt haben könnte, den Galerius, nicht den Diokletian, als eigentlichen Urheber der Verfolgung darzustellen, so wird man irgend welche befriedigende Antwort nicht zu geben imstande sein. Es ist ein Raisonnement wie das folgende unmöglich: Laktanz wälzt die Hauptschuld an dem Ausbruch der Verfolgung auf den Galerius, um auf Kosten des letzteren den Diokletian zu entlasten. Denn der Verfasser der mortes schildert den ersten Augustus im allgemeinen — man denke an jene kaum mehr eine Überbietung erlaubenden Worte: scelerum inventor et malorum machinator [1]) — und im besonderen die Verfolgungsthätigkeit [2]) in einer Weise, dass jeder Gedanke ferngehalten werden muss, als habe der Schriftsteller die Absicht, den Diokletian in Schutz zu nehmen, den Galerius schwärzer zu zeichnen. Da ausserdem Laktanz sein Buch de mortibus zu einer

1) De mort. 7.

2) De mort. 14 und 15.

Zeit abgefasst hat, wo sowohl Diokletian als Galerius tot, Konstantin erster Regent war, von welchem der Schriftsteller vielleicht nicht wusste, ob dessen Abneigung gegen Diokletian oder gegen Galerius grösser war, so kann auch nicht etwa irgend eine Rücksicht gegen den damaligen Kaiser als Motiv für parteische Darstellung angenommen werden. Es bleibt demnach die historische Thatsache, dass Galerius, der seinerseits selbst von seiner fanatischen Mutter Romula [1]) und andern mit glühendem Christenhass erfüllten Menschen (besonders Hierokles) beeinflusst war, der eigentliche Urheber der Verfolgung gewesen ist, die man insgemein als die diokletianische bezeichnet.

Hier soll noch einer eigenartigen, durchaus hinfälligen Ansicht Erwähnung geschehen, welche der sonst so verdiente Mason vorgebracht hat. Der Forscher meint [2]), Diokletian sei selbst zur Zeit jener Konferenz dem Christentum innerlich nicht abgeneigt gewesen: es sei ihm durch die Heftigkeit des Galerius und durch die von letzterem und den übrigen christenfeindlichen Konferenzmitgliedern dargelegten Argumente der Entschluss, seine Zustimmung zur Verfolgung zu geben, förmlich abgenötigt worden, so dass man unmittelbar nach beendigter Beratung auf ihn das Wort hätte anwenden können: se persecutorem factum esse miratus est. Solche Auffassung ist ohne Grundlage. Die Tage der Wertschätzung des Christentums, wenn eine solche innerlich bei ihm je einmal vorhanden war, wenn nicht vielmehr nur die Rücksicht auf das Staatswohl ihm ein humanes Verhalten gegen die Christen als

1) De mort. 11.
2) l. c. S. 63 und 65.

Pflicht hatte erscheinen lassen, waren im Februar 303 längst vorüber. Es ist unverständlich, warum der scharfsinnige Engländer in diesem Betreff die meisterhafte durchaus glaubwürdige Darstellung des Laktanz preisgiebt. Nach ihm hatte Diokletian schon längere Zeit vor den Konferenzen Arges gegen die Christen im Sinne; nur die klare Erkenntnis der unseligen Folgen eines Vorgehens gegen dieselben hielt ihn immer noch davon zurück, seiner Gesinnung in Thaten Ausdruck zu geben. — In dieselbe Kategorie naiver Vorstellungen gehört die ähnliche Anschauung, Diokletian hätte jenen Tag, an welchem die Entscheidung gegen das Christentum fiel, gewonnen, er wäre also mit seinem auch damals feststehenden Vorsatz, die Christen in Ruhe zu lassen, siegreich durchgedrungen, wenn er seinen christlichen Kammerherrn und den Bischof Anthimus als Konferenzmitglieder beizuziehen den Mut gehabt hätte [1]). Erwägungen der Art, gar Bischöfe in der schwebenden Frage zu Ratgebern zu machen, lagen damals dem Oberkaiser ganz ferne.

Eine letzte Einrede gegen die Darstellung des Laktanz in dieser Sache möge noch berührt werden. Man stellt die Frage: sollte Diokletian vor den Beratungen oder jedenfalls vor der Entscheidung sich nicht der Beistimmung seines Mitaugustus Herculius versichert haben? [2]) Man bejaht diese Frage, indem man es als unvereinbar mit dem diokletianischen Regierungssystem erklärt, dass Diokletian zwar den Cäsar (minor) zu den Beratungen zugezogen, hingegen den Au-

1) Mason l. c. S. 62.
2) Hunziker l. c. 157.

gustus (maior) [1]) gänzlich unberücksichtigt gelassen haben sollte. Dabei wird die Ansicht ausgesprochen, dass Diokletian aus Anlass der Triumphfeier im Jahr 302 den Plan der Verfolgung mit seinem Kollegen Herculius verabredet und festgestellt haben werde. Was nun zunächst diesen angeblichen Triumph betrifft, so kann man jetzt als allgemein angenommen die Ansicht bezeichnen, dass ein solcher gar nicht stattgefunden. Vielmehr beging Diokletian diese Feier zugleich mit dem Fest der Vizennalien im Spätherbst 303 [2]). Es ist demnach der Gedanke einer mündlichen Verständigung zwischen den beiden Augusti in der Zeit unmittelbar vor der Verfolgung fernzuhalten. Schriftlich setzte sich der Oberkaiser nach dem Zeugnis des Laktanz allerdings sowohl mit Herculius als mit dem Cäsar des Westens, Constantius (Chlorus) in Rapport, aber erst nach der entscheidenden Konferenz, etwa im Februar oder März 303. Wenn daher eine Antwort auf diese Notifikation in der kaiserlichen Kanzlei zu Nikomedien eingelaufen ist, so kann das erst geschehen sein, als dort die Verfolgung bereits im vollen Gang war. Man mag dieses Verfahren des Diokletian in etwa inkorrekt finden, indes ist es durchaus begreiflich. Diokletian konnte in den kritischen Tagen des Winters 302/3 über die Gesinnung und Anschauung des Herculius auch nicht einen Augenblick im Unklaren sein. Denn dieser Jugendfreund Diokletians hatte seine Grundsätze in der Christenfrage gleich beim Eintritt in die Regierung (285) und ganz besonders bei der später angeordneten Säuberung des Heeres hinlänglich manifestiert; und wenn Diokletian

1) Vgl. de mort. 18.
2) Vgl. zu Laktanz de mort. 16 und 17.

nachträglich seinen Mitkaiser von den Beschlüssen der Konferenz in Kenntnis setzte, so durfte er sich zum Voraus sagen: Herculius respondebit ut inimicus christianae religionis [1]). Zudem war Herculius der ergebene Gehilfe und Diener des Jovius, ganz gewöhnt, diesem einen unbedingten Gehorsam zu erzeigen, so dass er sich beispielsweise im Jahre 305 seiner eigenen Neigung durchaus entgegen nach dem Wunsch des ersten Augustus zur Abdankung entschloss. Daher war auf die Mitwirkung dieses Mannes unter allen Umständen sicher zu rechnen; es genügte eine Anzeige, verbunden mit der Bitte, in die Verfolgung einzutreten; die Erfüllung einer derartigen Bitte entsprach bei Herkulius einem Bedürfnis des Herzens. Anders lag freilich die Sache bezüglich des ersten Cäsars Konstantius. Indes konnte man ohne vorausgehende Anfrage ein Vorgehen gegen die Christen riskieren; denn Konstantius musste vermöge seiner Stellung wenigstens bis zu einer gewissen Grenze sich nach der Anordnung der Augusti richten, durfte nicht offen und direkt mit den drei übrigen Regenten in Opposition treten.

In Nikomedien wurde das erste kaiserliche Edikt am 24. Februar 303 öffentlich angeschlagen.

Inhalt des ersten Ediktes.

Das erste Edikt ist seinem allgemeinen Inhalt nach von Laktanz [2]), scheinbar genauer von Eusebius mitgeteilt [3]), indes fehlt auch bei letzterem die in solchen Erlassen übliche Überschrift und feierliche

1) Vgl. Laktanz de mort. 11: Ausspruch des didymeischen Orakels.
2) De mort. 12.
3) Hist. eccl. VIII, 4; mart. Pal. Prolog; vgl. Zonaras XII, 32.

Einleitung; es weist ausserdem der Schriftsteller selbst am Schluss der Anführung noch besonders auf die Ungenauigkeit der Wiedergabe hin mit den Worten: καὶ ἡ μὲν πρώτη καθ' ἡμῶν γραφὴ τοιαύτη τις ἦν. Bei Laktanz fehlen weiterhin die beiden ersten von Eusebius überlieferten Bestimmungen, ohne Zweifel darum, weil er im vorhergehenden Kapitel schon die Ausführung derselben in der Hauptstadt erzählt hat. Diese Bestimmungen sind:

1) es sollen die christlichen Kirchen, beziehungsweise Versammlungsorte, zerstört, 2) alle christlichen Schriften ausgeliefert und verbrannt werden.

ad 1) Diese Verfügung ist eine ausschliessliche Eigentümlichkeit der diokletianischen Verfolgung. Bisan hatte man sich begnügt, den Christen ihre Zusammenkünfte zu verbieten [1]). Wenn Diokletian in dieser Hinsicht weiter ging als seine Vorgänger, so lag der Grund wohl in dem Umstand, dass die Christen gerade während der Friedenszeit der letzten Periode fast überall geräumige und prächtige Kirchen erbaut hatten [2]). Nachdem der Argwohn der heidnischen Staatsgewalt gegen das Christentum rege geworden war, konnte es nicht fehlen, dass man diese Gebäude, namentlich soweit es grosse Tempel waren, als Symbole der Macht der christlichen Religion mit den Augen des Argwohns, Neides und Hasses betrachtete und die-

1) Zur Zeit des Traian vgl. Plin. Ep. X, 97 (S. 271 ed. Keil). Orosius VII, 12, 3: passim repertos cogi ad sacrificandum, was Versammlungen ausschliesst; über Valerians Bestimmung vgl. Euseb. hist. eccl. VII, 11, 1—4: „Halte keine Versammlungen, besuche die Begräbnisstätten, nicht“.

2) Euseb. hist. eccl. VIII. 1, 5.

selben dem Erdboden gleichgemacht wissen wollte. Damit war wenigstens äusserlich die Sache des Christentums zu einem guten Teil vernichtet. Diese Verordnung betreffs Niederreissung der christlichen Kirchen schloss auch das Verbot weiterer gottesdienstlicher Versammlungen in sich, ohne dass nach dieser Richtung eine spezielle Bestimmung aufgenommen war [1]).

ad 2) Auch diese zweite Bestimmung hat in der Geschichte der Verfolgungen von Nero bis Diokletian keinen Vorgang. Indes ist der Zweck, welchen man mit dieser exceptionellen Massregel verfolgte, leicht erkennbar. Durch Auslieferung und Vernichtung sämtlicher christlicher Schriften, der Bibeln und der liturgischen Bücher, sollte in Verbindung mit der Execution der ersten Verfügung der Lebensnerv der Kirche durchschnitten werden. Wenn, was freilich von vornherein als sehr zweifelhaft erscheinen musste, die gründliche Durchführung dieser Verordnung gelang, so war die Unterweisung in den christlichen Heilswahrheiten und die Feier des Gottesdienstes bedeutend erschwert und das enge Band zwischen Priesterschaft und Gemeinde gelockert: es waren also die beiden ersten Bestimmungen unter allen Umständen für die Existenz und das Gemeinschaftsleben der christlichen Gemeinden sehr gefahrdrohend. Wenn man fragt, wie jene Juristen, die Teilnehmer an jener Konferenz, in welcher ohne Zweifel der Hauptentwurf des ersten Verfolgungsediktes festgestellt wurde, die zweite Bestimmung rechtlich werden begründet haben, so liegt allerdings der Gedanke nicht fern ab, dass

1) Vgl. Eus. hist. eccl. IX, 10, 8; besonders Acta Saturnini bei Ruinart 414 und Acta Theodoti bei Ruinart 373: ritus sacros coetusque sanctissimos celebrari Domino.

sie die heiligen Schriften der Christen als magische bezeichneten, welche strafrechtlich verpönt waren [1]. Übrigens tritt hinsichtlich der beiden ersten Anordnungen, wenn man sie vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet, sofort ein augenscheinlicher Mangel hervor. Denn man fragt: wie aber dann, wenn die Christen, beziehungsweise in erster Linie die Gemeindevorsteher, die Herausgabe der Bücher verweigerten und der Ausführung der ersten Massregel Schwierigkeiten bereiteten? welche Strafen sind über die Schuldigen zu verhängen? Indes erklärt sich diese rechtliche Insuffizienz der Verordnungen sofort, wenn man an das lange Widerstreben des Kaisers und seine Scheu, Blut zu vergiessen [2], denkt. Um seine Bedenklichkeiten zu überwinden, stellte man ihm vor, zur Gewalt, zum Blutvergiessen werde es nicht kommen; die Christen werden sich nachgiebig zeigen, wenn man nur mit dem Vorgehen gegen sie vollen Ernst mache. Wir werden bei der Erörterung der Exekution des ersten Ediktes auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Der übrige Inhalt des ersten Ediktes ist nach Laktanz [3] folgender: ut religionis illius homines carerent omni honore ac dignitate, tormentis subiecti essent, ex quocumque ordine ac gradu venirent; adversus eos omnis actio valeret, ipsi non de iniuria, non de adulterio, non de rebus ablatis agere possent, libertatem denique ac vocem non haberent. Nach Eusebius [4]: (βασιλικὰ γράμματα) τοὺς μὲν τιμῆς ἐπειλημμένους ἀτίμους, τοὺς δ᾽ ἐν οἰκετίαις, εἰ ἐπιμένοιεν ἐν τῇ τοῦ Χριστιανισμοῦ προθέσει, ἐλευθερίας στερεῖσθαι (προαγορεύοντα).

1) Vgl. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit II, S. 159.
2) Lact. de mort. 17: rem sine sanguine transigi.
3) De mort. 13.
4) Hist. eccl. VIII, 2, 4.

Hunziker, welcher sich um Aufhellung und Erklärung der beiden Versionen besonders bemüht hat [1], giebt den Inhalt kurz also an: a) die Christen sollen ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gehen; b) die christlichen Sklaven, solange sie Christen bleiben, sollen niemals zum Genuss der bürgerlichen Rechte d. h. zur Freiheit gelangen können. Heute ist wohl kaum mehr jemand, welcher dem Gelehrten in der Auslegung des Ediktes ohne Bemerkung und Bedenken folgen würde. Hunziker glaubte auf dem Weg peinlich genauer Vergleichung der beiden Redaktionen bei Laktanz und Eusebius am besten und sichersten das Ziel erreichen zu können, ist aber hiebei auf einen Abweg geraten, der vom philologischen Standpunkt aus betrachtet fast als bodenlos bezeichnet werden muss: er findet in dem τοὺς ἐν οἰκετίαις ἐλευθερίας στερεῖσθαι der eusebianischen Redaktion das libertatem denique ac vocem non haberent des Laktanz wieder. Um nichts zu sagen von der Verschiedenheit der Subjekte in den beiderseitigen Versionen, nichts von der Ungereimtheit des trotz aller Übersetzungskünste bleibenden Satzes: die Sklaven sollen der Freiheit beraubt werden, muss diese Interpretation schon durch das charakteristische, jedem Philologen geläufige denique (kurz, mit einem Wort) als völlig unmöglich erkannt werden. Manche haben das eingesehen und anders erklärt; übrigens herrscht in diesem Punkte unter den neueren Gelehrten nicht einmal eine annähernde Übereinstimmung. Prüft man in den Lehrbüchern über Profan- und Kirchengeschichte den

1) l. c. S. 163.

Abschnitt, welcher von unserem Gegenstand handelt, so fällt alsbald die grosse Verschiedenheit der Auffassung in die Augen: bald findet man den Inhalt des ersten Ediktes, soweit er hier noch in Betracht kommt, in zwei kurzen Sätzen angegeben, bald eine ganze lange Reihe von Bestimmungen verzeichnet. Nach Möller [1]) verfügt Diokletian die Absetzung der christlichen Beamten und gegenüber den christlichen Sklaven die Vorenthaltung der Freiheit. Nach Funk [2]) entzog das Edikt den höher gestellten Christen Rang und Würden, den niedriger stehenden die Freiheit. Nach Duruy-Hertzberg [3]) und anderen [4]) enthält es noch weitere einschneidendere Bestimmungen. So sind wir auf den Weg selbständiger Untersuchung angewiesen. Wenn wir diese hier anstellen, werden wir dem im Gymnasialprogramm ausgesprochenen Grundsatz gemäss zunächst nur die Inhaltsangabe bei Laktanz berücksichtigen und die eusebianische Redaktion erst nachträglich zum Vergleich beiziehen. Nach Laktanz verordnet Diokletian (und Galerius) im ersten Edikt (zweiten Teil desselben):

a) alle diejenigen Christen, welche bisher im Militär- oder Civildienst ein Amt bekleidet haben, gehen desselben verlustig; in Zukunft kann kein Christ mehr ein solches Amt erhalten;

b) die Christen von vornehmer Abkunft und irgend einem Rang werden ihrer bisherigen Vorrechte und Privilegien für verlustig erklärt;

---

1) Möller, Lehrbuch der Kirchengeschichte Bd. I. S. 207.

2) Funk, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 2. Aufl. S. 146.

3) Geschichte des römischen Kaiserreichs, IV, S. 696 f.

4) Vgl. Görres bei Kraus, Realencyklop. s. v. Christenverfolgung S. 245.

c) alle Christen ohne jede Ausnahme, bisherige Beamte und Private, honestiores und humiliores, Priester und Laien werden der gewöhnlichen Rechte eines freien römischen Bürgers beraubt. Denn gegen alle soll vom 24. Februar 303 an die Anwendung der Tortur zulässig sein; sodann ist ihnen die Hauptwohlthat des gemeinen Rechts, den Schutz der Gerichte in Anspruch nehmen zu dürfen, fortan entzogen: während den Heiden jede Art von Klage gegen Christen gestattet ist, darf ein Christ wegen Misshandlung, Ehebruch, Schädigung seines Eigentums nicht als Kläger auftreten; mit einem Wort (denique), die Christen werden für **bürgerlich mundtot** erklärt (libertatem ac vocem non haberent) [1]). Diejenigen von den Christen also, welche bisher einfache römische Bürger in privaten Verhältnissen gewesen waren, erleiden die eine Beeinträchtigung des Verlustes der Civität (werden infam); die bisherigen Inhaber von Ehrenämtern, von Rang und Stand trifft Absetzung, beziehungsweise Degradation und dazu bürgerlicher Tod [2]). Das und weiter nichts giebt Laktanz als Inhalt des zweiten Teils des ersten Ediktes an. Man erkennt leicht: gleichwie die beiden ersten von Laktanz übergangenen Bestimmungen des Ediktes gegen die Gesamtheit der Christen gerichtet waren, so auch die von ihm ausführlich mitgeteilte Hauptbestimmung, Verhängung

---

1) Um diesen Zustand des bürgerlichen Todes zu kennzeichnen, hätte schon eines der von Laktanz angeführten Einzelglieder genügt; der Schriftsteller will aber recht deutlich sein; darum giebt er mehrere Bestimmungen, dann bricht er mit denique die Aufzählung ab und sagt zusammenfassend: libertatem etc.

2) Man vergleiche Eusebius vit. Const. II, 32: ἀποπεσεῖν τῆς κοινῆς παῤῥησίας καὶ δυστυχῆσαι ἀτιμίαν.

des bürgerlichen Todes; die Degradation und Absetzung hingegen traf nur besondere Klassen von Christen: Beamte und honestiores.

Es ist hier nun vor allem zu betonen, dass Laktanz von jener immer wieder in den Vordergrund gestellten Verfügung: christliche Sklaven dürfen nicht freigelassen werden, nichts weiss. Auf ihn kann man sich also bei Anführung derselben nicht berufen; aber ebenso wenig auf Eusebius. Denn dagegen verwahren sich in unseren Tagen fast alle Erklärer, als ob das eusebianische τοὺς ἐν οἰκετίαις ἐλευθερίας στερεῖσθαι diesen Sinn haben könnte; man hält für gut es auszusprechen, dass beide Kirchenschriftsteller die gemeinte Bestimmung anzuführen unterlassen hätten. Rufin, sagt man, der gegen Ende des vierten Jahrhunderts die Kirchengeschichte des Eusebius übersetzt hat, biete die Worte [1]): si quis servorum permansisset christianus, libertatem consequi non posset. Allein da οἱ ἐν οἰκετίαις niemals „servi“ heissen kann, so ist vielmehr anzunehmen, dass Rufin die Stelle unrichtig wiedergegeben hat. Der wahre Grund, warum man diese Bestimmung immer aufs neue mit aufzählt, ist ein anderer. Man kann sich nicht von dem Gedanken trennen, dass das erste Edikt eine besondere Verfügung über die dritte Klasse der damaligen Christen, die S k l a v e n, enthalten haben müsse. Dem gegenüber bleiben wir dabei: da die beiden Kirchenschriftsteller eine derartige Massregel nicht aufführen, da wir ferner in den Acta martyrum trotz oftmaliger Erwähnung der anderen Strafverfügungen keine Spur von jener angeblichen Bestimmung finden, so haben wir auch kein Recht, dieselbe

1) VIII, 2.

den Verfügungen des Ediktes beizuzählen; das freilich geben auch wir zu, dass eine derartige Verfügung fast eine notwendige Konsequenz jener Hauptbestimmung betreffs der Atimie aller Christen war; allein das beweist nicht, dass dieselbe wirklich gegeben worden ist. Es ist in den Zeiten der früheren Verfolgungen, soweit uns bekannt, die Freilassung der Sklaven, beziehungsweise die Vorenthaltung der Freiheit im Fall des standhaften Festhaltens am Christentum, niemals Gegenstand einer gesetzlichen Verfügung gewesen.

Wir stehen nun freilich jetzt erst vor der Hauptschwierigkeit. Man muss doch, hören wir einwerfen, den Eusebius mit seiner Redaktion irgendwie zum Recht kommen lassen. Was will denn das viel erörterte τοὺς ἐν οἰκετίαις ἐλευθερίας στερεῖσθαι? Wie schon zur Zeit der Königin Elisabeth von England Christophorsonus, Bischof von Cicestre, diese Ausdrucksweise mit p r i v a t i übersetzt hat, so hat sein Landsmann M a s o n dieselbe wiedergegeben durch: ii qui in familiis sunt d. h. im Gegensatz zu den eine offizielle Stellung in Civil- und Militärdienst bekleidenden Christen f r e i e L e u t e i n p r i v a t e n V e r h ä l t n i s s e n oder einfach P r i v a t p e r s o n e n. Wie wir eben noch rechtzeitig entdecken, hat auch A l l a r d [1]) diese Auslegung adoptiert, indem er die bewusste Rechtsverfügung also interpretiert: die Gläubigen, welche weder der Aristokratie noch der offiziellen Welt angehören, verlieren die Freiheit, im Falle sie an ihrem Glauben festhalten. Zur Begründung solcher Auslegung kann man sich ja auf Zonaras [2]) berufen, welcher den Artikel des Ediktes wiedergiebt mit den Worten:

1) l. c. IV. S. 157.
2) XII, 32.

τοὺς τύχης ἰδιώτιδος ὄντας. Der Interpretationsversuch in der bezeichneten Form ist klar genug und der Art, dass es nicht schwer fällt, sofort die ganze Unhaltbarkeit desselben schlagend darzuthun. Alle Christen in privaten Verhältnissen sollen bei standhaftem Bekenntnis mit dem Verlust der Freiheit bestraft, also incarceriert werden. Unmöglich. Denn

a) sowenig οἱ ἐν οἰκετίαις mit Sklaven übersetzt werden darf, noch viel weniger mit dem Wort: Privatpersonen; es heisst, wenn man nicht sophistisch künsteln und drechseln will: Leute, welche sich in Gesindschaften, Dienerschaften befinden. Eusebius oder wer sonst das lateinisch abgefasste Edikt ins Griechische übersetzt hat, musste doch über den Begriff οἰκέτης und οἰκετία Sicherheit haben; darum kann, wer den Wortlaut nicht schlechtweg preisgiebt, niemals die Erklärung *Masons* (und anderer) annehmen;

b) es erscheint als unzweifelhaft, dass Laktanz, wenn es ihm auch nicht um Vollständigkeit bei Wiedergabe des Ediktes zu thun ist, doch zur Charakterisierung der Härte und Grausamkeit der Verfolger, den *Hauptinhalt* desselben anführen will; nun sagt er weder da, wo er zum erstenmal das Edikt berührt (cap. 13), noch viel weniger da, wo er die Ausführung desselben erwähnt (cap. 15), irgend etwas von einer Freiheitsberaubung der Christen im gemeinten Umfang, d. h. er sagt gerade von dem nichts, was nach jener Annahme die *bedeutungsvollste* Massregel des ersten Ediktes wäre;

c) Eusebius enthält in der zuverlässigsten aller seiner Schriften, in dem Buch über die palästinensischen Martyrer, ein positives, direktes Zeugnis gegen die bezeichnete Auslegung des ersten Dekrets.

Er sagt [1]): „Dieses geschah im ersten Jahr der Verfolgung“ (303/4). Es sind gemeint Gewaltthaten gegen die Kleriker. „Die Verfolgung erstreckte sich nämlich *allein* auf die *Vorsteher der Gemeinden*“ (den gesamten Klerus). Nun ist ja freilich diese Aussage insofern zu allgemein, als von den drei ersten Bestimmungen alle Christen ausnahmslos in Mitleidenschaft gezogen worden sind; es kommt ihr indes volle Richtigkeit in dem Sinne zu, dass abgesehen von der Ehr- und Rechtlosigkeit die grosse Masse der Christen weiterhin durch Anwendung von Gewalt nicht behelligt wurde. Die Entziehung der Freiheit ist durch jenes Wort des Kirchenschriftstellers jedenfalls ausgeschlossen;

d) völlig unverständlich bliebe das ganze Vorgehen der Staatsgewalt in dem unternommenen Kampf gegen das Christentum, wenn schon durch das erste Dekret über den grössten Teil der Gläubigen im Falle der Standhaftigkeit die Entziehung der Freiheit verfügt worden wäre, während anerkanntermassen erst im zweiten Edikt die Inhaftierung der Kleriker, und erst im vierten die Anwendung des Opferzwangs gegen die Laienchristen verhängt wurde. Aus der Darstellung beider Kirchenschriftsteller, aber auch aus zahlreichen Martyrerakten bekommt man den Eindruck, dass die letzte und gefährlichste aller Christenverfolgungen wenigstens in ihren ersten Anfängen nicht durch brutale *Gewalt*, sondern durch schlaues Raffinement sich auszeichnet. Wenn wir dem Eusebius [2]) glauben, hatte infolge der längeren Friedensruhe eine gewisse Schlaffheit und Trägheit im

1) mart. Pal. 2.

2) Hist. eccl. VIII, 1, 7.

sittlichen Leben vieler Christen, mannigfache Zwistigkeiten und Entzweiungen infolge egoistischer Bestrebungen in den christlichen Gemeinden Platz gegriffen. Darum riefen die Verfolger bei ihrem Einschreiten gegen die Christen vor allem den *Ehrgeiz*, die *Eitelkeit* und den *Weltsinn* wach, um der Kirche zu schaden; daher die Entziehung der Ehren, Würden und des Bürgerrechts; rohe Gewalt durch Einkerkerung passte nicht in dieses System. Wer sich Klarheit verschaffen will über die Bedeutung des ersten Ediktes hinsichtlich des zweiten Teils, der nehme Einsicht von dem Martyrium der heil. Julitta [1]). Zu Cäsarea in Kappadokien lebte eine christliche Frau (Witwe), Julitta; sie war im Besitz eines ganz ansehnlichen Vermögens. Ihre Unerfahrenheit in Verwaltung zeitlicher Angelegenheiten nützte ein habsüchtiger Bürger der Stadt, der zu den Angesehenen gehörte, in seinem Interesse aus und es gelang ihm in kurzer Zeit, den grössten Teil der Güter jener Frau in seine Hände zu bringen. Um dem gänzlichen Ruin zuvorzukommen, strengte diese einen Prozess gegen den Gewissenlosen an. Die Parteien erscheinen vor Gericht. Julitta setzt die Verhältnisse auseinander, welche Anlass zu der Gerichtsverhandlung gegeben. Da rief plötzlich der seiner Ungerechtigkeiten überführte Mann: diese Frau kann nicht (vor Gericht) auftreten und Recht suchen; denn sie ist eine Christin. Das unterbricht die Verhandlung. Denn die Berechtigung der Einrede wird sofort anerkannt, da ja das Gesetz laute: quodsi (Christiani) fixius adhaerescerent fidei, nullum iam ipsis relinqui usum neque

1) Bei *Ruinart* 538 nach einer Rede Basilius des Gr.

fori neque legum, at ne reliquae quidem reipublicae; quippe iuxta sanctionem legis per eius temporis imperatores latae notam *infamiae* incurrissent. Ehr- und Rechtlosigkeit also, nicht Entziehung der Freiheit, brachte das erste Edikt. Manche haben denn auch die Unhaltbarkeit der Erklärung von οἱ ἐν οἰκετίαις etc. im erwähnten Sinne erkannt und eine modifizierte Auslegung der Ausdrucksweise aufgestellt: es seien unter οἱ ἐν οἰκετίαις nicht *allgemein* und *überhaupt* die freien Christen in privaten Verhältnissen gemeint, sondern nur die sog. humiliores. So lesen wir bei Duruy-Hertzberg [1]): „wer unter den Christen seinem Stande nach bereits zu den humiliores zählt, soll zum fiskalischen Sklaven gemacht werden". Angezogen sind hiebei zur Begründung abgesehen von der Eusebiusstelle die Acta S. Theodoti Ancyrani [2]). Aber die Aufstellung in dieser Form ist gänzlich verfehlt. In erster Linie ein Wort von der Berufung auf die bezeichneten Akten. Es ist allerdings in vielen hagiographischen Dokumenten, welche gerichtliche Verhandlungen aus der Zeit der grossen Verfolgung vorführen, von der Wegnahme des Vermögens der Christen zu Gunsten des Fiskus, von Einkerkerung und Erniedrigung derselben zu fiskalischen Sklaven die Rede; aber Massnahmen der Art ergriff die Staatsgewalt gegen die Christen *überhaupt* erst im weiteren Verlauf der Verfolgung; speziell sind solche, wie wir bald sehen werden, *durch das vierte Edikt* festgesetzt worden. Und eine genaue Prüfung eben jener angezogenen Passio Theodoti zeigt unzweideutig, dass es sich dort um Strafbestimmungen nicht nur der

1) IV, 697.
2) Bei *Ruinart* 373 ff.

ersten Zeit der Verfolgung, sondern zugleich der späteren Epoche handelt. Denn es wird daselbst zunächst die erste Massregel des ersten Ediktes aufgeführt (Zerstörung der Kirchen), dann sofort der den Klerikern auferlegte Opferzwang, also mit Übergehung des zweiten Ediktes das dritte erwähnt; dann folgt die gemeinte Verfügung: „fisco addici“ und „includi carceribus“ (viertes Edikt). In dieser Richtung ist überhaupt sehr grosse Vorsicht bei Anwendung jener Aktenstücke notwendig: es sind in vielen derselben, welche durchaus das Gepräge der Glaubwürdigkeit an sich tragen, die Bestimmungen der vier Edikte unter einander gemengt. Da, wie sich bald ergeben wird, die drei ersten Verordnungen ganz rasch nach einander publiziert wurden, so besitzen wir nur wenige Akten, aus deren Darstellung wir ein reines Bild bekommen von dem Zustand und der Lage der Dinge in der Zeit nach dem ersten Dekret. Ebenso verfehlt ist die Berufung auf Eusebius vita Constantini II, 32 und 34 von seiten derer, die nachweisen wollen, dass durch unser Edikt freigeborne Christen der Freiheit beraubt und zu Sklaven gemacht worden seien. Gewiss befand sich unter den später von Konstantin behufs restitutio in integrum erlassenen gesetzlichen Verfügungen auch die, es sollten die während der Verfolgung durch ein ungerechtes, ja wahnsinniges Urteil der Freiheit beraubten und der Knechtschaft überantworteten Christen wieder in den früheren Stand der Freiheit eingesetzt werden. Allein da an der Stelle zugleich von andern Christen gesprochen wird, welche in Arbeitshäuser verwiesen worden waren, so ist ausgemacht, dass jenes konstantinische Edikt lediglich die Rehabilitierung der später unter Maximian und in der licinianischen Verfolgung gemassregelten Christen zum Zweck hat. Indes war die Einbusse der Freiheit im Falle standhaften Beharrens beim christlichen Bekenntnis im ersten Edikt wirklich festgesetzt, nur nicht allgemein gegen alle freien Christen in privaten Verhältnissen, auch nicht gegen alle freien Christen niederen Standes, humiliores, pebei [1]), nicht gegen freigeborne Bauern, sondern bloss gegen die ἐν οἰκετίαις d. h. gegen freigeborne oder freigelassene Christen, welche sich in Dienstverhältnissen befanden, so dass sie entweder an einem der vier kaiserlichen Höfe als domestici im engeren Sinne oder bei den kaiserlichen Beamten und den Hofleuten in Diensten standen und zu ihrem Hausgesinde gehörten [2]). Es waren das zu einem guten Teil Leute, welche früher Sklaven gewesen, dann durch Manumissio in den Stand der Freien erhoben worden waren, Leute, welche auch vermöge ihrer dienstlichen Stellung in einem Abhängigkeitsverhältnis standen. Ihnen wurde durch das erste Edikt Entziehung der Freiheit und Versetzung in die Sklaverei für den Fall, dass sie am Glauben festhielten, in drohende Aussicht gestellt. Nur diese Auslegung steht mit den Bemerkungen des Eusebius über die Exekution des ersten Ediktes im Einklang. Der Kirchenschriftsteller, welcher in den ersten Kapiteln des achten Buches der Kirchengeschichte die eigentlichen kaiserlichen Beamten und die Hofgesindeleute ganz deutlich unterscheidet, berichtet speziell von den letzteren, dass sie nach dem Beginn der Verfolgung zuerst und zwar, was wohl zu beachten ist, noch **vor** Ausbruch des (ersten)

1) Über die pebei des Valesius vgl. Heinichen zu Eusebius III, 2, S. 383.
2) Vgl. Heinichen zu Euseb. VIII, 30. 385.

Palastbrandes die kaiserliche Ungnade und die Wirkungen der neuen Gesetzgebung erfahren haben. Sie wurden den Kaisern (Diokletian und Galerius) gebunden vorgeführt, grausam gefoltert und starben teils auf der Folter, teils durch Erdrosselung [1]). Das ganze Verfahren, das gegen sie eingehalten wurde, lässt darauf schliessen, dass sie auf das erste standhafte Bekenntnis hin als Sklaven behandelt und in's Gefängnis geworfen wurden. Freilich erkennt man zugleich, dass sofort die anfängliche kaiserliche Bedingung, es solle kein Blut fliessen, aufgegeben war: die Palastdiener wurden aufgefordert, zu opfern, und wenn man dann auf die Weigerung, dem Befehl zu gehorchen, bis zur Verhängung des Todes schritt, so wird man sie als maiestatis rei und unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt als des Todes schuldig angesehen haben. In zweiter Linie kommt zu Gunsten unserer Auslegung in Betracht, dass auch Kaiser Valerian (253—260), welchen Diokletian bei seinem Vorgehen gegen die Christen zum Muster und Vorbild genommen, seiner Zeit wie gegen die Würdenträger des Reiches, so gegen die kaiserlichen Gesindeleute eingeschritten war. Nach der Verfügung des Valerian sollten dieselben die Freiheit verlieren und in das Eigentum des kaiserlichen Privatschatzes fallen, in gefesselte Gruppen verteilt auf die kaiserlichen Domänen geschafft werden, um dort Zwangsarbeit zu verrichten [2]). Ähnlich verfuhr Diokletian: wie er die christlichen Beamten absetzte, die durch Geburt und Rang Ausgezeichneten degradierte und ehr- und rechtlos machte, so verfügte er über die freien Dienerschaften nicht

1) Eusebius hist. eccl. VIII, 6, 2 ff.

2) Cyprian Epist. 80.

bloss die Entziehung der bürgerlichen Rechte, sondern auch den Verlust der Freiheit. Die nach dieser Seite von beiden Kaisern zur Anwendung gebrachten Strafbestimmungen decken sich fast ganz, nur dass Valerian gegen die erstere Klasse gleich von Anfang die Enthauptung verfügte, während Diokletian vorerst über die Strafe der Absetzung, Degradation und Atimie nicht hinausging.

Man hat wiederholt, erst wieder in neuester Zeit, den Satz aufgestellt, nach der Redaktion des ersten Ediktes bei Eusebius beziehe sich dasselbe in seinem zweiten Teil überhaupt nur auf die kaiserlichen Beamten, von welchen die höheren ihrer Würden, die niederen der Freiheit beraubt worden seien, wenn sie im christlichen Glauben verharrten [1]); da die Fassung des Ediktes bei Eusebius vor der ausmalenden Paraphrase des Laktanz den Vorzug verdiene, so müsse man das Edikt in solch beschränktem Sinne verstehen. Daran ist der Gedanke richtig, dass allerdings die Verfügung gegen die höheren Beamten und gegen die Bediensteten eine Hauptbestimmung des ersten Ediktes bildete, wie dies besonders auch aus dem Referat des Eusebius in der vita Constant. I, 15 und 16 deutlich hervorgeht. Gleichwohl ist jene Auffassung unbegründet. Der Bericht des Laktanz über die lange, in mehreren Stadien sich vollziehende Vorbereitung der Aktion gegen die Christen, über die schweren Bedenken des Kaisers, über die Beiziehung mehrerer hervorragender Persönlichkeiten, über die Anfrage beim Orakel wird nur unter der Voraussetzung begreiflich, dass es sich um eine planmässige,

1) Vgl. die Übersetzung der Kirchenväter von Thalhofer, zu Eusebius hist. eccl. VIII, 6.

allgemeine Verfolgung der Christen handelte. Und gar der von Laktanz [1]) und Eusebius [2]) erzählte Vorfall des Plakatabreissens! Ein Christ vollbrachte diese „kühne That“, als er am 24. Februar nach der Niederlegung der Kirche in der Hauptstadt und nach der Vernichtung der heiligen Bücher und Gerätschaften das an den Mauern angeschlagene Edikt las; er begleitet sein Thun mit den Worten: da seien wohl wieder Siege über Gothen und Sarmaten angeschlagen. Die grosse Entrüstung und Erbitterung dieses Christen würde sich nicht erklären, wenn die im Edikt ausgesprochenen Verfügungen hauptsächlich nur zwei Klassen von Christen getroffen hätten. Der Christ geriet in Aufregung, weil er durch das Edikt ein Todesurteil über die ganze Kirche gefällt, alle seine Brüder für vogelfrei, für ehr- und rechtlos erklärt sah. Man ist auf jene Auffassung des Ediktes in dem angedeuteten beschränkten Sinne nur darum verfallen, weil man sich einseitig auf die eusebianische Fassung gestützt hat; und doch steht diese trotz der scheinbaren grösseren Genauigkeit und Übersichtlichkeit weit hinter dem Referat des Laktanz zurück. Zunächst die Worte: τοὺς τιμῆς ἐπειλημμένους ἀτίμους! Am liebsten möchte man übersetzen: diejenigen, welche in den Besitz einer Ehrenstelle gekommen sind und sich augenblicklich im Besitz derselben befinden (Perf.), sollen sie verlieren. Allein dann hat man ἀτίμους nicht wiedergegeben. Mit Rücksicht auf dieses Prädikat: es sollen ehr- und rechtlos sein, muss man jene Ausdrucksweise von allen im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte stehenden und eben darum auch

1) De mort. 13.
2) Hist. eccl. VIII, 5.

zu Ehrenstellen befugten Christen deuten, so dass bei Eusebius mit dieser einzig verzwickten und geschraubten Redewendung schliesslich dasselbe gesagt ist, was bei Laktanz mit mehreren klaren und deutlichen Sätzen. Die einzige thatsächliche Abweichung in den beiden Redaktionen besteht darin, dass in der eusebianischen die gegen die Dienerschaften gerichtete Verfügung mit aufgenommen ist, während Laktanz dieselbe ebenso übergeht wie die beiden ersten Bestimmungen. Der Grund dieser Auslassung ist leicht zu erkennen. Wie er den an der Spitze des Edikts stehenden Befehl betreffs der Zerstörung der Kirchen und Vernichtung der Bücher unerwähnt lässt, weil derselbe dem Leser seines Buches aus der vorhergehenden Darstellung schon bekannt war, so lässt er jene den Gesindeschaften angedrohte Strafart weg, weil er unmittelbar darauf das Schicksal der „domestici“ nach dem Ausbruch der Verfolgung schildert. Freilich kann man aus dieser Schilderung [1]) die ursprüngliche Form und Bedeutung der gegen diese Klasse von Christen gerichteten Verfügung nicht mehr deutlich erkennen, weil der Schriftsteller sofort die weiteren Ereignisse in Nikomedien (Palastbrand) und die infolge davon vom Kaiser ergriffenen schrofferen Massregeln in den Bereich der Erzählung zieht.

Inhalt des ersten Ediktes:

1) Zerstörung der Kirchen und Verbot der Versammlungen;
2) Vernichtung der christlichen Schriften;
3) Verhängung des bürgerlichen Todes über die Angehörigen des christlichen Bekenntnisses.

1) De mort. 14 und 15.

Diese drei ersten Verfügungen treffen das ganze nomen Christianum. Dazu kamen für einzelne Klassen:

4) Absetzung der Christen von Ehrenstellen, Rang und Würde;

5) die Bediensteten an den fürstlichen Höfen, bei den kaiserlichen Hofleuten und Beamten verlieren die Freiheit.

Ausführung des ersten Ediktes.

Wie schon angedeutet, ging in der Residenz des Oberkaisers die Ausführung der beiden ersten Bestimmungen der Publikation des Ediktes um einen Tag voran. Die Absetzung der höheren Beamten wird bei den beiden Kirchenhistorikern nicht besonders erwähnt, wohl aber das sofort über den Buchstaben des Gesetzes hinausgehende Einschreiten gegen die kaiserlichen Diener [1]. Die Exekution der dritten Bestimmung führt uns Laktanz [2] also vor Augen: es wurden überall vor dem Richtertribunal Altäre aufgestellt. Hier mussten alle, welche ein Rechtsgeschäft abzumachen hatten, zuerst opfern. Wenn sie das Opfer verweigerten, so war ihr Zugehörigkeit zum Christentum konstatiert und dem neuen Gesetz gemäss die Klage abgewiesen [3], während sie im Fall eines gegen sie erkannten richterlichen Urteils die Strafe büssen mussten. Zwar bringt Laktanz [4]) noch vieles bei über das Vorgehen der Staatsgewalt gegen die Christen in Nikomedien; allein das gehört nicht zum Vollzug des ersten

1) Neben hist. eccl. VIII, 6 vgl. namentlich vita Const. I, 15 und 16: „gerade aus den kaiserlichen Palästen gingen die ersten gottgeliebten Martyrer hervor, die den Kampf für die Religion aufnahmen“.

2) De mort. 15.

3) Vgl. das Martyr. Julittae bei Ruinart 538 ff.

4) De mort. 14 und 15.

Ediktes, bezieht sich vielmehr auf das Verfahren gegen die Angehörigen des Christentums wegen des durch die Palastbrände gegen sie entstandenen Verdachts. In Palästina erfolgte der Anschlag der kaiserlichen Verordnung beim Herannahen des Leidensfestes Christi, in der ersten Hälfte des Monats April 303 [1]. Speziell die Exekution der beiden ersten Bestimmungen schildert uns Eusebius in summarischem Bericht [2]: „wir haben es mit eigenen Augen gesehen, wie die Gotteshäuser niedergerissen und von Grund aus zerstört wurden, wie die göttlichen und heiligen Schriften mitten auf den öffentlichen Plätzen in das Feuer geworfen wurden“. Um dieselbe Zeit, Mitte April, fand zu Antiochien die Promulgation und Durchführung statt [3]. Übrigens wäre es ein grosser Irrtum, zu glauben, dass beide überall ungefähr gleichzeitig erfolgt seien, nur jedesmal an den Orten später, welche von Nikomedien weiter entfernt lagen. Die vortreffliche Passio Philippi Heracleensis [4] liefert den Beweis, dass in Thrakien trotz der geringen Entfernung von der Residenz des Diokletian die Durchführung erst am Ende des Jahres 303, beziehungsweise am Anfang 304, bewerkstelligt wurde. Der Verfasser der Passio, welcher sich als Augenzeugen einführt, lässt den Bischof Philippus für die Tage der bevorstehenden Verfolgung seine untergebenen Christen mit den Worten ermutigen: Epiphaniae dies sanctus incumbit. Hier hat nun die Kritik eingesetzt und den Sachverhalt ganz anders

1) Euseb. hist. eccl. VIII, 2, 4; mart. Pal. Prol.

2) Hist. eccl. VIII, 2, 1.

3) Theodoret hist. eccl. V, 38; Eusebius mart. Pal. 2.

4) Bei Ruinart 440 ff.

„geordnet“ [1]). Nach Heraclea, dem Sitze jenes Bischofs, heisst es, muss das Edikt früher gekommen sein als nach Palästina, etwa im März 303; es sei also wohl mit dem Ausdruck „Epiphanie“ Ostern oder der Karfreitag gemeint! Die Ankunft des Ediktes um die bezeichnete Zeit wollen auch wir nicht ableugnen, ganz und gar jedoch die Exekution desselben in einer früheren Zeit als die Passio angiebt. Denn diese fügt ja ausdrücklich den Grund des längeren Aufschubs bei. Bassus, der damalige Statthalter der Provinz Thrakien — Hauptstadt Philippopolis —, war ein milde gesinnter Mann, der zudem eine Christin zur Frau hatte. Bei der relativen Selbständigkeit der Statthalter gelang es ihm, die Aufmerksamkeit anderen Dingen zuzuwenden und den Vollzug des Verfolgungsediktes den Sommer über hintanzuhalten. Ausgeschlossen ist nicht, dass er da und dort Anläufe zur Ausführung machte, ut aliquid fecisse videretur. Im November des Jahres trat aus Anlass der Vizennalien ein längerer Stillstand in der Verfolgung ein, was dem Statthalter zum Voraus bekannt war. Nach Ablauf jener Feier freilich, 20. Dezember 303, gab es keine Möglichkeit mehr, den Vollzug weiter aufzuschieben, und so kam es um die Wende des Jahres zur That. Der Statthalter findet sich in Heraclea ein, lässt den Bischof, welcher bis dahin immer noch Gottesdienst gehalten hatte, vor sich kommen und nimmt ihn samt seiner Umgebung in's Verhör. Dasselbe dreht sich um das Verbot der Versammlungen und die Auslieferung heiliger Schriften [2]).

1) Hunziker l. c. 280.

2) Bemerkenswert erscheint hiebei, dass man hier die Herausgabe derselben nicht mit derselben Hartnäckigkeit verweigerte wie z. B. in Afrika nach den Acta Si. Felicis Tibiurensis bei Ruinart 388 ff.

Übrigens kommt die Sache unter dem bisherigen Präses Bassus nicht zur Entscheidung. Sein Nachfolger Justinus betrieb die Verhandlung schneidiger und liess den Bischof nebst dem Diakon Hermes und dem Presbyter Severus nach Adrianopel bringen, wo der Tod durch Feuer ihrem Leben ein Ende machte, am 22. Oktober 304, zu einer Zeit also, wo nicht mehr bloss auf Grund des ersten Ediktes verfahren wurde, sondern alle Dekrete, auch das vierte, schon in Kraft waren. Vgl. unten.

In Thessalonike, der Hauptstadt der Provinz Makedonien, im Ländergebiet des Galerius, wurde die Eintreibung der heiligen Schriften und Bücher mit grosser Strenge vorgenommen, so dass die Christen vielfach ins Gebirge flohen, um dieselben in Sicherheit zu bringen [1]). An anderen Orten machte sich schonende Milde bemerklich. So begnügte man sich in Galatien (Hauptstadt Ancyra) mit der Schliessung der Kirchen, und selbst diese Massregel wurde nicht überall streng durchgeführt [2]).

In der Westhälfte des Reiches ging Publikation und Vollzug des Ediktes verhältnismässig rasch vor sich. Nach dem früheren Benehmen und dem ganzen Charakter des Herculius, der ein Wüstling [3]) und eben darum zur Grausamkeit geneigt war, stand zu erwarten,

1) Acta SS. Agapes, Chioniae, Irenes etc. bei Ruinart 424 ff.

2) Vgl. Acta Si. Theodoti Ancyrani et sept. virg. bei Ruinart 373: „sacerdotes derelinquentes vestibula ecclesiarum“ und „occurrerunt presbytero egredienti ab ecclesia post horam orationis nonam“ (S. 377).

3) Aurel. Vict. de Caes. 39, 46.

dass man im Abendland sich nicht damit begnügen werde, das Edikt bloss nach seinem Buchstaben zum Vollzug zu bringen. Die Exekution geschah in der zweiten Hälfte des Mai und im Juni 303. Wenigstens ward zu Tibiura im prokonsularischen Afrika das Edikt am 5. Juni 303 angeschlagen [1]). Sofort begann daselbst die Suche nach den christlichen Büchern. Der Bischof Felix, der eben auf einer Reise nach Karthago sich befand, kehrte bald an seinen Sitz zurück; er wurde einem gerichtlichen Verhör unterworfen, verweigerte aber die Herausgabe der Bücher mit den entschiedenen Worten: habeo, sed non do. Infolge seiner standhaften Weigerung wurde er am 24. Juni zum Prokonsul Anulinus nach Karthago geschickt, um sich zu verantworten. Nachdem er auch dort und vor dem Praefectus praetorio die Auslieferung der Bücher unter Wiederholung derselben Worte verweigert hatte, wurde seine Abführung vor das Tribunal des Maximianus Herculius beschlossen, 25. Juli. Die Reise ging über Agrigent, Catania, Messina, Tauromenium nach dem Busen von Tarent, von dort nach Venusia, der Heimat des Horaz, wo Felix Ende August 303 enthauptet wurde.

In die Zeit zwischen der Ergreifung des Bischofs und seiner Enthauptung fällt sicher die Publikation des (zweiten und) dritten Ediktes (vgl. unten S. 87 ff.), und es wäre nicht unmöglich, dass das letztere in der Sache des Felix in der zweiten Hälfte der Verhandlung bereits in Betracht kam; indes nahm es Herculius mit der Anwendung des Gesetzes den Christen gegenüber nicht so genau; bei ihm ging

1) Acta Felicis bei Ruinart 390.

Gewalt vor Recht: nam Herculius omnia fecit fortiter [1]). In anderen Fällen scheint man das Gesetz leidlich respektiert zu haben, wie die Acta Saturnini, Dativi et soc. [2]) beweisen. Der Schauplatz der hier erzählten Begebenheit ist gleichfalls das prokonsularische Afrika (civitas Abitinensis). Eine grössere Anzahl von Christen wird über der Feier des Gottesdienstes mit dem Priester Saturninus ertappt und nach Karthago vor den Prokonsul Anulinus geführt, der sie fragt: „Habt ihr gegen das Verbot Gottesdienst gehalten? Habt ihr heilige Schriften?“ Das Verhör fand nach dem Zeugnis des Bischofs Augustin [3]) am 12. Februar 304, also vor Publikation des vierten Ediktes statt. Der Beamte liess die Christen nur in's Gefängnis werfen, ohne, soweit wir wissen, einen tötlichen Ausgang der Sache herbeizuführen.

Durchaus schonend zeigte sich in der Durchführung des Ediktes nur der erste Cäsar Konstantius Chlorus. Er liess in seinem Anteil, Gallien und Britannien, zwar auch die Bethäuser der Christen niederlegen, um sich nicht in zu offenen und augenscheinlichen Gegensatz zu den übrigen Regenten zu stellen, die Christen selbst liess er nach den Worten des Laktanz [4]) unangetastet. Zwar hat man die buchstäbliche Richtigkeit dieses Zeugnisses in Zweifel ziehen wollen [5]), aber völlig ohne Grund. Ein solches Verhalten des Konstantius steht

1) Panegyr. Mamert. cap. 4 ed. Baehrens. — Über die Ausführung des Edikts in Numidien finden sich einige Andeutungen bei August. brev. coll. cum Donatist. III, 25.

2) Bei Ruinart 414 ff.

3) Brev. coll. cum Donatist. III. 17.

4) De mort. 15 und 16.

5) Hunziker S. 183.

durchaus mit seinem Charakter und seinem sonstigen Handeln im Einklang. Es tritt an dem Bilde des Mannes hervor einmal eine angeborene Milde und Menschenfreundlichkeit, sodann unausgesetzte Sorge für das Wohl seiner Unterthanen; weiter ein eifriges Bemühen um Förderung und Hebung der edleren Bestrebungen in Kunst und Wissenschaft, wenn er gleich persönlich vermöge seiner vorwiegend kriegerischen Laufbahn nicht eigentlich wissenschaftliche Bildung besass, endlich seltene Einfachheit in der Lebensweise [1]). Konstantius arbeitete auf dem ihn angewiesenen Gebiet unverdrossen und stets getreu dem ihm gewordenen Auftrag; allein er ging nicht auf im sklavischen Emporblicken und knechtischer Servilität gegenüber dem Diokletian und Herculius, zeigte vielmehr in der ihm zugefallenen Machtsphäre, besonders auf dem Gebiet der inneren Verwaltung, eine gewisse Selbständigkeit und befolgte hiebei Grundsätze, welche von denen der übrigen Regenten merklich abwichen [2]). Dass in der ihm aufgezwungenen Christenverfolgung seine Stellung eine sehr schwierige war, ist einleuchtend; aber er verstand es, seine Mitwirkung auf den Vollzug des ersten Teils jenes Ediktes zu beschränken; weiterhin trieb er keine Verfolgung: „persecutionem non exercuit“ [3]). Wir dürfen das nicht auffallend finden. Wenn selbst kaiserliche Statthalter, wie wir an dem Beispiel des Bassus gesehen, Mittel

1) Belegstellen Lact. 18 (Milde); Euseb. hist. eccl. VIII, 18, 14; vgl. Appendix § 5; vita Const. I, 13. 16. 17; II, 49; Panegyr. VII, 10; Eutrop. X, 1; Vopisc. Carinus 17; Panegyr. IV, 8.

2) Euseb. vit. Const. I, 14.

3) Opt. v. Mileve de schismate Donatist. I, 22; vgl. Görres, die Religionspolitik des Kaisers Konstantius in der Zeitschr. für wissenschaftl. Theol. XXXI, 1888, S. 72 ff.

und Wege fanden, bei Ausführung des Ediktes eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten, so musste das dem Cäsar ungleich leichter gelingen, da seine anerkannte Tüchtigkeit die übrigen Regenten davon zurückhielt, in seine Verwaltung einzugreifen.

Zweites Edikt. — Anlass zu weiterem Vorgehen gab bald nach Promulgation des ersten Ediktes der in Nikomedien ausgebrochene Palastbrand, dem 14 Tage später ein zweiter folgte [1]). Nach Laktanz war Galerius der Thäter. Dieser klagte indes die Christen der Brandstiftung an. Wie es nun immer mit der Urheberschaft des zweimaligen Brandes sich verhalten haben mag, jedenfalls erblickte Diokletian in den Christen die Brandstifter und hielt nunmehr auch seinerseits ein energisches rücksichtsloses Vorgehen gegen das nomen christianum für notwendig. In der Residenz selbst „wütete“ er gegen Frau und Tochter, Hofleute, Klerus und Volk [2]). Als dann noch die Kunde von mannigfachen Unruhen im Reiche (Kappadokien und Syrien) eintraf [3]), wurden die Christen, speziell die christlichen Priester als Anstifter dieser Bewegungen in den Provinzen, somit als staatsgefährlich verdächtigt und das Christentum als mit Verschwörung synonym angesehen. So ward ein zweites Edikt publiziert, welches überall die Verhaftung der Gemeindevorsteher, beziehungsweise aller Kleriker anordnete [4]). Als Zeitpunkt der Publikation lässt sich wenigstens für

1) Lact. de mort. 14; Euseb. hist. eccl. VIII, 16, 6; ad Sanct. coet. 25, 2.

2) Lact. de mort. 14 und 15.

3) Euseb. hist. eccl. VIII, 6, 8—10; Libanius orat. 13. 14. 15; Martyr. Hieronis bei Surius Vit. S. XI, 173.

4) Euseb. hist. eccl. VIII, 2, 5; 6, 8; mart. Pal. Prol.

Nikomedien der Monat April (303) angeben. Auf diese Zeit weisen folgende Momente hin:

a) Unmittelbar an den Bericht über die That des Plakatabreissers (24. Februar 303) knüpft Laktanz den anderen über den zweimaligen Palastbrand an; diese beiden Ereignisse dürften darum mit gutem Grunde in der Zeit zwischen 24. Februar und 20. März angesetzt werden. Bei der leidenschaftlichen Aufregung, welche den Kaiser infolge dieser Vorkommnisse ergriff und zum Erlass des zweiten Ediktes forttrieb, ist ein längerer Aufschub dieses weiteren Vorgehens gegen die Christen undenkbar;

b) dasselbe Resultat ergiebt sich noch bestimmter bei genauer Prüfung der durch Eusebius gebotenen Daten. Nachdem der Schriftsteller die ersten Opfer aufgezählt hat, welche die Exekution des ersten Ediktes aus der Reihe der kaiserlichen Dienerschaft forderte, fügt er die Notiz über den Palastbrand mit den Worten an: „weitere Opfer folgten, als in eben diesen Tagen durch irgend einen unbekannten Zufall in dem kaiserlichen Palast Feuer ausgebrochen war“ [1]. Es folgt die Schilderung der an den Christen von Nikomedien verübten Grausamkeiten. Das Referat wird also abgeschlossen: „dies ereignete sich zu Nikomedien am Anfang der Verfolgung“ d. h. in der Zeit vom 24. Februar bis Mitte März 303. „Nicht lange nachher fiel der Aufruhr in der melitenischen Landschaft und in Syrien vor, und da erging ein kaiserlicher Befehl, die Vorsteher der (christlichen) Gemeinden allenthalben in's Gefängnis und in Fesseln zu werfen“. Gestützt auf

1) Hist. eccl. VIII, 6. 6.

diese bestimmten Andeutungen dürfen wir Ende April als Zeitpunkt der Veröffentlichung des zweiten Ediktes annehmen.

c) Derselbe Eusebius führt in dem Buch „von den Martyrern in Palästina“ seinen Bericht über das zweite Edikt mit den Worten ein: „nicht lange nachher (nach dem ersten Edikt) folgte ein zweites, nach welchem sämtliche Kirchenvorsteher allerorts in Fesseln geschlagen werden sollten“. Nun war aber, wie wir gesehen, das erste Edikt selbst in Palästina schon in der ersten Hälfte des April promulgiert worden; daher muss die Publikation des zweiten wenigstens in der Hauptstadt Ende April erfolgt sein.

Ein anschauliches Bild über die Ausführung des zweiten Ediktes giebt uns, abgesehen von der lebhaften Schilderung des Eusebius [1], ein Abschnitt in den Acta Vincentii, eines Bischofs in Umbrien, welcher sein Martyrium am 6. Juni vollendete [2]: dum de universis civitatibus vel oppidis adunati fuissent episcopi, catenati ac ferro vincti deducebantur; inter quos erat S. Vincentius Episcopus de civitate Mervania cum fratre suo Benigno diacono. Ebenso die Passio S. Vincentii (Archidiakon in Cäsaraugusta, Saragossa) [3]: episcopos ac presbyteros ceterosque sacri ordinis ministros rapi praecepit (Dacianus).

Drittes Edikt. — Eusebius berichtet mit aller nur wünschenswerten Bestimmtheit [4], es sei den beiden ersten Edikten ein drittes nachgefolgt mit dem Befehl, die eingekerkerten Kleriker, wenn sie opferten,

1) Hist. eccl. VIII, 619.
2) Bolland. Juni Bd. I. S. 623.
3) Bei Ruinart 400 ff.
4) Hist. eccl. VIII, 6, 10 und mart. Pal. Prol.

auf freien Fuss zu setzen, im Falle ihrer Weigerung durch Martern aller Art zum Opfern zu zwingen [1]. In der Auffassung dieses dritten Ediktes herrscht indes bis heute eine grosse Mannigfaltigkeit der Ansichten. Nach Duruy-Hertzberg [2] enthielt dasselbe die Anordnung, dass alle Christen, welche sich entschliessen würden zu opfern, in Freiheit gesetzt, die übrigen hingegen durch alle möglichen Mittel zum Abfall von ihrem Glauben gezwungen werden sollten. Über die gänzliche Unrichtigkeit dieser Anschauung weiter zu sprechen erscheint angesichts der Deutlichkeit, mit welcher Eusebius nur von einem Opferzwang gegenüber den eingesperrten Klerikern redet, durchaus unnötig, sodann auch angesichts der schon oben berührten, von uns auf ihren wahren Grund zurückgeführten Aussage desselben Geschichtschreibers, die Verfolgung des ersten Jahres habe sich nur auf die Vorsteher der Gemeinden erstreckt. Nach Schiller [3] wurde das dritte Edikt nicht mehr von Diokletian, sondern bereits von Galerius erlassen! Nach Hunziker [4], dem auffallender Weise in diesem Punkte Mason beipflichtet, hätten wir in dem dritten Edikt das sogenannte Vicennaldekret zu erblicken, welches Diokletian aus Anlass seiner zwanzigjährigen Regierungsfeier erlassen habe. Diesem Dekret wäre eine Note angehängt gewesen, die Bestimmung enthaltend, dass die im Lauf der bisher betriebenen Verfolgung ein-

1) Vgl. Acta Theodoti Ancyrani bei Ruinart 374: sacerdotes traherentur ad aras idolorum et sacrificare compulsi cogerentur eiurare pietatem.

2) IV, 705 f.

3) l. c. II, 160.

4) l. c. S. 187 ff.

gekerkerten Christen frei zu lassen seien, falls sie opferten. Es wäre darnach an die inhaftierten Kleriker die Frage zu richten gewesen, ob sie Christen bleiben oder opfern wollten: thaten sie das letztere, dann wurden sie der Amnestie teilhaftig; im Weigerungsfalle suchte man sie mit Gewalt zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Den genannten Forschern stimmt in neuester Zeit auch Krüger [1] bei, der gleichfalls ausdrücklich betont, dieses dritte Edikt sei im Zusammenhang mit dem Amnestiedekret erlassen worden. Was zunächst das Datum der Vicennalfeier anlangt, so ist hier eine merkwürdige Beobachtung zu machen. Laktanz [2] giebt den 20. November 303 als Termin an. Das ist nach dem Kontext so zu verstehen: diese Feier, zugleich begangen mit der des Triumphes, begann in Rom am 20. November und dauerte einige Wochen. Am 21. Dezember erfolgte die Abreise des Diokletian. Gestützt auf das Datum zweier Gesetze im Codex Justin. fand Hunziker diese Angabe des Laktanz unrichtig: es sei statt a. d. XII Cal. Dec. zu schreiben a. d. XII Cal. Jan. Dieser Vorgang war massgebend für Mason. Nun hat aber Hunziker längst seinen Irrtum erkannt, da jene beiden Gesetze nach Mommsens Forschungen nicht in das Jahr 303, sondern in das Jahr 294 fallen. Daher hat er in den „Beiträgen“ seine Aufstellung zurückgenommen und dem Laktanz mit dem Datum des 20. November Recht widerfahren lassen, während Krüger im Jahr 1889 wieder den 21. Dezember zu Ehren zu bringen sucht! Es ist das, wie wir später

1) Preussische Jahrb. 1889. Bd. 64. S. 89.

2) De mort. 17.

zeigen werden, nicht der einzige Fall, in welchem dem Laktanz in völlig verfehlter Art am Zeuge geflickt wurde. Das nach Hunziker und Krüger [1]) erlassene Vicennaldekret mit dem bezeichneten Inhalt hatte angeblich einen grossartigen Erfolg: aus den Andeutungen des Eusebius (VIII, 2) gehe hinlänglich hervor, dass die Mehrzahl der Inhaftierten sich auf irgend eine Weise mit dem Gewissen abfand, durch Fügsamkeit der vom Kaiser angebotenen Gnade sich teilhaftig machte; die Gefängnisse hätten sich daher in einer Weise geleert, welche den Eusebius berechtigte, freilich mit einiger rhetorischer Übertreibung zu sagen, dass in Antiochien Romanus „allein" im Gefängnis zurückgeblieben sei: diese Bemerkung des Kirchenhistorikers „lasse tief blicken". Auch wir sind weit entfernt, den von Eusebius [2]) angedeuteten Abfall vieler Christen und speziell mancher Kleriker bestreiten zu wollen; gleichwohl finden wir jene Worte Hunzikers und anderer, welche ihm folgen, geradezu unbegreiflich. Im Jahr 303 soll die Mehrzahl des Klerus feigherzig die Waffen gestreckt, dem verordneten Opferzwang sich gefügt, d. h. vom Glauben abgefallen sein: denn dies und nichts anderes bedeutete die Darbringung des Götzenopfers; und doch hat schon im Jahre 311 Galerius als erster Augustus des Reichs wegen der offenkundigen Erfolglosigkeit des Kampfes gegen das Christentum die Ausübung der christlichen Religion wieder gestattet, d. h. sich vor aller Welt laut und feierlich für überwunden erklärt, und wieder zwei Jahre später ist der Sieg des Christentums wo möglich noch feierlicher im Mailänder

1) l. c. 89; vgl. Mason l. c. 208.
2) Hist. eccl. VIII, 3, 1.

Edikt proklamiert worden. Woher solch unerhörte Erfolge bei solcher Feigheit der Christen? Die Ungereimtheit jener Auffassung liegt wahrlich schon bei oberflächlicher Erwägung auf der Hand. Indes noch etwas. Das dritte Verfolgungsedikt soll mit dem Vicennaldekret zusammenfallen! Wir haben keine zu hohe Vorstellung von der vielfach gerühmten Humanität des Diokletian, gleichwohl trauen wir ihm ein solch frivoles Spiel nicht zu, dass er angesichts eines für ihn freudigen Anlasses, wie es die Vicennalien waren, einen grossartigen Gnadenakt durch Verleihung einer allgemeinen Amnestie gewährt, dabei aber für die christlichen Gefangenen die wirkliche Erlangung der Gnade an eine Bedingung geknüpft haben sollte, deren Erfüllung jene verweigern mussten, wie gerade ihm von früher her sehr wohl bekannt war. Prüfen wir aber jene Hypothese noch näher auf Grund des Quellenmaterials.

a) Eusebius bringt die Publikation des dritten Ediktes im direkten Zusammenhang mit dem Erlass des zweiten [1]), woraus man mit vollstem Recht auf eine unmittelbare zeitliche Aufeinanderfolge der Veröffentlichung beider schliessen, sonach die des dritten Edikts auf Ende Mai oder Anfang Juni 303 festsetzen kann.

b) In der Schrift „von den Martyrern in Palästina" beendigt Eusebius seinen Bericht über die Opfer des ersten Jahres Procop, Alpheus, Zachaeus und Romanus mit den Worten: „dieses geschah im ersten Jahr der Verfolgung (März 303 bis März 304). Die Verfolgung erstreckte sich nur auf die Gemeindehäupter". Nun wurde aber

1) Hist. eccl. l. c.; mart. Pal. Prol.

Procop am 7. Juni, die andern am 17. November 303 zum Tode gebracht. Welches war dann die Ursache der Hinrichtung in diesen Fällen? Hunziker [1]) ist zu dem Resultat gekommen: die Hinrichtungen des Procop, Alpheus und Zachaeus sind erfolgt, weil diese Männer sich vor Gericht Äusserungen erlaubten, welche von den kaiserlichen Richtern auf Hochverrat gedeutet werden konnten, ja mussten, und in Ansehung des Romanus vollends sei es ganz unzweifelhaft, dass er wegen seiner zur Übertretung der Staatsgesetze aufreizenden Reden hingerichtet worden sei. Untersuchen wir diese Fälle.

α) Procop. „Dieser citiert den zur Zeit der diokletianischen Tetrarchie äusserst verfänglichen Vers: οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη etc. und wird darum hingerichtet“ [2]). An dieser Behauptung ist ein Körnchen Wahrheit, aber ohne Einschränkung ist sie doch unrichtig. Procop, gebürtig aus Aelia (Jerusalem), Exorcist und Lektor in Skythopolis, wurde in dieser Stadt ergriffen und mit mehreren Genossen nach Cäsarea gebracht. Ohne dort vorher in's Gefängnis geworfen zu werden, wurde er sofort vor den Richterstuhl geführt und bekam da die Weisung, den Göttern zu opfern; er lehnte die Aufforderung mit der Erklärung ab, er kenne nur einen Gott, dem man opfern müsse. Dann erging eine weitere Aufforderung an den Confessor, den vier Regenten Trankopfer darzubringen, worauf er allerdings jenen homerischen Vers anzog und dann, da dieser Ausspruch nicht Beifall fand, enthauptet wurde: am 7. Juni 303. Daraus geht mit Bestimmtheit hervor, dass am bezeichneten Termin wenigstens in Palästina das

1) l. c. 179.

2) Vgl. ausser Euseb. mart. Pal. 1 auch die Passio Procopii bei Ruinart 387.

zweite und dritte Edikt bereits erschienen war und unter anderen an Procop zur Ausführung kam. Denn Eusebius, der unmittelbar vor dem Referat über Procop diese beiden Edikte erwähnt, führt den Fall unseres Martyrers als den zuerst nach der Publikation der Edikte in Palästina erfolgten an; der Schriftsteller teilt seinen Lesern als bemerkenswert mit, dass der christliche Lektor noch nicht im Gefängnis gesessen hatte, was sonach damals bei den Klerikern die Regel war, sondern sofort vor dem Richterstuhl mit Opferzwang belegt wurde, wie eben das dritte Edikt vorschrieb. Auf den eigentlichen Titel, unter welchem das Todesurteil ausgesprochen wurde, kommt es in dieser Sache zunächst gar nicht an.

β) Alpheus und Zachaeus. Diese beiden Kleriker — Eusebius hat im gemeinten Abschnitt [1]) nur solche im Auge — wurden enthauptet μόνον ἕνα θεὸν καὶ μόνον Χριστὸν βασιλέα Ἰησοῦν ὁμολογήσαντες ὥς τι βλάσφημον φθεγξάμενοι: sonach, sagt man, wieder nicht als Christen oder Kleriker, sondern als Hochverräter. Nun wurden sie aber doch in's Gefängnis geworfen und vor Gericht gestellt in der Verfolgung, welche damals im Land gegen die Kirchenvorsteher wütete. Vor Gericht wurden sie aufgefordert zu opfern. Auf ihre Weigerung hin verfuhr man mit ihnen unmenschlich. Nachdem sie Geisselhiebe und Krallen, grausame Fesseln und verschiedene andere Martern erduldet hatten, wie namentlich die Ausspannung der Füsse im Strafpflock bis zum vierten Loch und zwar Tag und Nacht hindurch, wurden sie endlich auf ihr fortwährendes Bekenntnis des einen

1) Mart. Pal. 1 ff.

Gottes und des alleinigen Königs Jesus Christus, als ob sie etwas Gotteslästerliches gesprochen hätten, gleich dem Procop enthauptet, am 17. November 303. Somit konnte man allerdings dieses ihr Bekenntnis zum Vorwand der Verurteilung nehmen. Allein die Inhaftierung erfolgte nach dem zweiten, die Behandlung mit den mannigfaltigsten Foltern und Martern genau nach dem dritten Edikt. Wenn das letztere den Opferzwang und die Anwendung von Torturen aller Art vorschrieb, so nannte es direkt die Todesstrafe nicht. Darum gab jene Äusserung den rechtlichen Titel zur Begründung der Todesstrafe (Hochverrat); der kaiserliche Beamte war so gedeckt für den Fall, dass etwa der Gesetzgeber die Verhängung der Todesstrafe bloss wegen des Christentums, beziehungsweise wegen Verweigerung des Opfers nicht gemeint haben sollte. Für uns aber bleibt die bedeutungsvolle Thatsache: die Verhandlung fand auch in diesen Fällen nach der Publikation des (zweiten und) dritten Edikts statt; dieses selbst also war schon in Kraft längere Zeit vor der Vicennalienfeier.

γ) Romanus. Dieses Martyrium [1] ist von der historischen Kritik in fast unglaublicher Weise misshandelt worden. Romanus, seiner Geburt nach aus Palästina, Diakon und Exorcist in Cäsarea, war um die Zeit, da die Kirchen zerstört wurden, April 303, nach Antiochien gekommen. Dort sieht er eben christliche Männer mit Frauen und Kindern den Götzentempeln zueilen, um daselbst zu opfern. Voll Eifer für die christliche Religion schilt der Diakon die Furchtsamen.

1) Euseb. mart. Pal. 2; vgl. martyr. Romani bei Ruinart 392 ff.

Darob ergriffen soll er in Anwesenheit des damals in Antiochien weilenden Kaisers Galerius wegen Aufreizung des Volkes auf dem Scheiterhaufen endigen. Da aber sein Mut selbst den Heiden Bewunderung abnötigte, wird die Hinrichtung vorerst verschoben; doch wird ihm die Zunge ausgeschnitten, weil er sich mit ihr vergangen; hierauf wird er in den Kerker geworfen und später hingerichtet. Wann? **Nach** den Vicennalien, sagt Hunziker [1] und ihm nach auch Mason [2]. Thatsächlich aber fand diese Hinrichtung (ja nicht etwa jene Verstümmelung!) nach dem Bericht des Eusebius am gleichen Tage statt mit dem Tod des Alpheus und Zachaeus, am 17. November 303, drei Tage **vor** dem Beginn der Vicennalien (20. November 303). Um jene Zeit wurde zu Antiochien eben die aus Anlass dieser Feier gewährte Amnestie feierlich angekündigt, die Gefangenen aus den Kerkern befreit, nur Romanus zurückbehalten, gefoltert und erdrosselt. Da herrscht ja die beste und vollendetste Übereinstimmung zwischen Laktanz und Eusebius. Wenn der offizielle Beginn der Vicennalienfeier in Rom, wie Laktanz [3] sagt, am 20. November statthatte ~~oder vielmehr begann~~, so musste die Ankündigung der Amnestie diesem Zeitpunkt um acht bis zehn Tage vorangehen und darnach ist es begreiflich, dass, wie Eusebius erwähnt, bereits am 17. November die Gefängnisse entleert waren und in Antiochien nur Romanus dort weilte und starb. Seine Sache hatte sich vom Frühjahr 303 bis in den November hingezogen. Nach der grausamen Verstümmelung ward

1) l. c. 179.
2) l. c. 205.
3) de mort. 17.

er in's Gefängnis zurückgebracht und dort πλεῖστον χρόνον d. h. sieben Monate gequält. Der Fall des Diakon lag allerdings ganz eigentümlich und exceptionell; er hat Ähnlichkeit mit dem des Plakatabreissers. Indes wurde, was hier allein von entscheidender Wichtigkeit ist, im Verfahren gegen ihn das dritte Edikt zur Anwendung gebracht. Seine That (Aufreizung des Volkes zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze) ward an ihm zunächst durch die barbarische Verstümmelung bestraft. Wenn er nachher in der langen Zeit seiner Gefangenschaft fortwährend gefoltert und auf mannigfache Weise gequält wurde, so hat das mit seiner That nichts zu thun; die Anwendung der Tortur konnte nur den Zweck verfolgen, ihn zum Opfern zu zwingen; erst als alle Mühe vergeblich war, wurde er erdrosselt. Hienach enthält auch dieses Martyrium ein Beweismoment für die Thatsache, dass das dritte Edikt Diokletians schon vor der Vicennalienfeier publiziert und ausgeführt worden ist, und sonach von einem Zusammenhang desselben mit dem Amnestiedekret nicht die Rede sein kann. Letztere Annahme ist ja schon ausgeschlossen durch die Art, wie Eusebius der Amnestie Erwähnung thut: τῆς ἀρχικῆς εἰκοσαετηρίδος ἐπιστάσης κατὰ νομιζομένην δωρεὰν τῶν ἐν τοῖς δεσμοῖς πανταχῆ πάντων ἐλευθερίας ἀνακηρυχθείσης.

Hier ist nun der Ort, die sich unmittelbar aufdrängende Frage zu beantworten: wurde die Gnade der Amnestie den damals in den Gefängnissen schmachtenden Christen, besonders den Klerikern, ebenso wie den übrigen eingekerkerten Reichsbürgern gewährt oder waren die Bekenner des Christentums allein ausgeschlossen? Wir stehen keinen Augenblick an, diese Frage im Sinne des ersten Teils derselben zu beantworten; wir stützen uns hiebei auf folgende Punkte.

a) Instruktiv sind die Worte, mit welchen Eusebius [1]) die Amnestie einführt: er betont nachdrücklich und strikte die Gewährung der Freiheit für alle allenthalben Inhaftierten.

b) Wenn Romanus der Gnade nicht teilhaftig wurde, so liegt der Grund in der besonderen Beschaffenheit seiner Sache. Bemerkenswert erscheint dabei immerhin, dass man sich nach dem langen Aufschub des Prozesses auf einmal mit seiner Erdrosselung beim Herannahen der Vicennalienfeier sehr beeilte. Man kann den Grund dieses Verfahrens sich nur so erklären, dass die Obrigkeit ihn noch vor Anbruch des Jubelfestes abthun wollte, da mit dem Eintritt jener Feier eine Art Gottesfriede begann. Dass Romanus nicht der einzige Christ war, der von der Wohlthat der Amnestie ausgeschlossen blieb, steht auch uns fest. Sicher weilte der schon oben erwähnte Archidiakon Vinzentius [2]) während dieser Zeit im Gefängnis zu Valentia, worauf er am 22. Januar 304 sein Leben schloss.

c) Weiterhin kommt in Betracht: Eusebius [3]) beendigt mit der Erzählung der Angelegenheit des Romanus (17. November 303) seinen Bericht über das erste Jahr der Verfolgung, das bis März-April 304 reichte. Darnach stand wenigstens in Palästina die Verfolgung von Ende November 303 bis Frühjahr 304 stille, was auf ähnliche Verhältnisse in den übrigen Provinzen des Reiches schliessen lässt.

d) Ein ganz bedeutungsvolles Beweismoment für unsere Auffassung hinsichtlich der Ruhezeit zwischen dem 20. November und 20.

1) Mart. Pal. 2.
2) Bei Ruinart 400.
3) Mart. Pal. 2.

Dezember 303 liegt in der Passio Sancti Philippi [1]. Es ist gewiss sehr bezeichnend, dass nach dem schon oben erwähnten langen Aufschub des Vollzugs der kaiserlichen Verordnung gerade Ende Dezember, wo die vier Wochen lang dauernde Vicennalienfeier zu Ende war, die Ausführung des Ediktes auch in Thrakien vorbereitet wurde. Augenscheinlich waren die Tage des Stillstands in der grossen Aktion, im Hinblick auf welchen Bassus den Aufschub gewagt hatte, vorüber und es gab für den milde gesinnten Statthalter keine Möglichkeit mehr, die Exekution des Ediktes länger zu verzögern. Daher der Anzug der Verfolgung um die Zeit von Epiphanie.

c) Wenn man es als völlig undenkbar bezeichnet hat [2], dass Diokletian aus Anlass der Vicennalienfeier alles Vorgehen gegen die Christen aufgehoben und die Inhaftierten aus dem Kerker entlassen habe, um im folgenden Jahr die Verfolgung aufs neue zu beginnen, so ist darauf zu erwidern, einmal: konsequentes Handeln kann man da nicht erwarten, wo Leidenschaft das Scepter führt. Konsequenz lassen schon die Verfügungen des ersten Ediktes vermissen. Diokletian hatte sich von fanatischen Feinden der Christen auf die unheilvolle Bahn drängen lassen, trotzdem der Staatsmann in ihm das christenfeindliche Vorgehen laut verurteilte. Bald trat unter dem Einfluss der rasch auf einander folgenden Ereignisse (Palastbrand, Unruhen im Reich) an die Stelle der Besonnenheit vollendete Leidenschaft, welche das schon getrübte Auge vollends erblinden machte. Das zeigt Edikt II und III. Der Kaiser war in eine Sackgasse hineingeraten, aus welcher er keinen Ausweg mehr fand. Seine Erfahrungen in Nikomedien, wo die Christen mit bewunderungswürdigem Mut, mit Standhaftigkeit und Ausdauer [1] das traurige Los über sich ergehen liessen, hatten seine von Anfang an vorhandene Überzeugung von der Bereitwilligkeit der Christen für ihre Religion zu sterben noch mehr bekräftigt, und als er Ende Mai 303 von seiner Residenz zur Vicennalienfeier nach Rom aufbrach, geschah es ohne Zweifel mit dem Bewusstsein, dass er im Kampf gegen die Christen noch keinerlei Sieg errungen und darum die nahende Feier benützt werden müsse, um in diesem Kampfe wenigstens eine Pause eintreten zu lassen, zumal da die Einschliessung der zahlreichen christlichen Kleriker dem Staat grosse Kosten verursachte und dabei eine geordnete Rechtspflege wo nicht unmöglich machte, so doch ungemein erschwerte [2]. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, dass, wenn es nur auf den ersten Augustus angekommen wäre, nach jener Pause die Verfolgung keine Fortsetzung gefunden hätte; jedenfalls ist eine aktive Anteilnahme des Kaisers **nach** jener Zeit schwer nachweisbar. Um so einleuchtender erscheint es, dass der Kaiser die nach alter Gewohnheit bei der Feier der Vicennalien gewährte allgemeine Amnestie auch auf die Christen ausdehnte. Wie sehr Diokletians Eifer im Verfolgen abgekühlt war, zeigt am deutlichsten seine spätere Haltung in der Sache jener fünf Steinmetzen in den Steinbrüchen bei Sirmium (305). Zwar endigt ja auch hier die ganze Angelegenheit mit der Tötung der christlichen Arbeiter als sacrilegi. Aber man beachte

1) Bei **Ruinart** 440 ff.
2) **Hunziker** l. c. 188.

1) De mort. 13. 14. 15.
2) Vgl. die bezügliche Andeutung bei Euseb. hist. eccl. VIII, 13, 9.

näherhin sein Verfahren. Als er in Betreff der Weigerung der Christen, das Bild des Äskulap anzufertigen, den wahren Grund aus dem Munde der auf die Steinmetzen eifersüchtigen Philosophi (Künstler) erfahren hatte, da erwidert er zunächst ruhig: wenn die christlichen Arbeiter so durchaus gelungene Werke im Namen Christi herstellen, so ist das nichts Schlimmes, sondern ehrenvoll. Jenen denunzierenden Künstlern gegenüber nimmt also Diokletian die Arbeiter in Schutz; erst auf die weiteren Machinationen der Angeber ordnet er an, dass ein Prozess wegen Sacrilegium gegen sie instruiert werde. Man sieht: Diokletian erweist sich schliesslich auch hier nicht als Freund der Christen, wie er das überhaupt seiner Gesinnunng nach nie war; aber andrerseits ist der Fanatismus vom Jahr 303 völlig gewichen.

f) Endlich spricht für einen Stillstand in der Verfolgung während der Vicennalienfeier auch jene schon erwähnte und mehrfach erörterte Bemerkung des Eusebius [1]), in der Zeit vor dem Krieg gegen die Christen hätten die obersten Machthaber, Diokletian und Herculius, den zwanzigjährigen Besitz des Thrones durch Feste, Schauspiele und andere Lustbarkeiten gefeiert, während überall tiefer Friede geherrscht habe. Die Unklarheit ist leicht zu erkennen, da jener Feier schon ein halbjähriger Krieg vorangegangen war; aber die Wahrheit lässt sich doch mit Bestimmtheit der Notiz entnehmen, dass während der Vicennalien selbst der Kampf gegen das Christentum im allgemeinen ruhte.

Ehe wir unsere Erörterung über die drei ersten Edikte abschliessen,

1) Hist. eccl. VIII. 13, 9.

müssen wir noch eine Bemerkung beifügen. Vielleicht wäre der Sachverhalt, wie wir denselben dargelegt, nie so völlig verkannt worden, wenn man in der Benützung des Quellenmaterials grössere Vorsicht angewandt hätte. Laktanz ist, wo es sich um zeitliche Fixierung der drei ersten Edikte hinsichtlich ihrer Promulgation und Exekution handelt, wegen seiner die Dinge zusammenfassenden, pragmatischen Darstellung nur mit grosser Vorsicht zu benützen. Diesen Gesichtspunkt hebt auch Hunziker (176) hervor, bringt aber seinerseits eher Verwirrung als Klarheit in die Situation. Nach ihm schildert uns Laktanz im 15ten Kapitel der mortes den ganzen Zustand der Verfolgung jedenfalls bis zur Abdankung der Augusti (1. Mai 305); mit den Worten presbyteri ac ministri — deducebantur gebe der Verfasser eine Andeutung von dem zweiten Edikt. Diese Behauptung ist gründlich unrichtig. Was Laktanz im Anfang dieses Kapitels schildert, bezieht sich lediglich auf die Ereignisse und Zustände, wie sie in Nikomedien und in der nächsten Umgebung der Residenz in den Tagen des März 303, in der Zeit unmittelbar nach dem zweiten Palastbrand herrschten, zu einer Zeit, wo das zweite und dritte Edikt noch gar nicht proklamiert war. Denn der Verfasser redet im vorhergehenden Kapitel 14 von dem grausamen Verfahren des Diokletian gegen die Palastdiener und das ganze christliche Hofgesinde infolge des ersten Palastbrandes, wo es galt, die Thäter zu ermitteln. Nachdem dann der Ausbruch des zweiten Brandes und die perfide Abreise des Cäsars Galerius, der zu fürchten vorgab, im kaiserlichen Palast noch in den Flammen unterzugehen, geschildert ist, folgt im Anfang von Kap. 15 der Bericht von dem weiteren Vorgehen des über das neue Ereignis

höchst aufgebrachten Kaisers: er „wütete" jetzt nicht mehr bloss gegen seine Dienerschaft, sondern gegen alle: Gemahlin und Tochter müssen opfern; einstmals fast allmächtige Eunuchen werden hingerichtet; die Priester und ihre Diener mit allen ihren Angehörigen ergriffen und ohne irgend einen Beweis oder Bekenntnis von Schuld verurteilt und hingerichtet. Was für Priester und Diener? Nach dem Zusammenhang doch bloss die in der Hauptstadt Nikomedien; denn unmittelbar vor der Erwähnung der Priesterschaft ist von den Angehörigen des Palastes und nachher wieder von den domestici die Rede. Aber freilich deducebantur soll heissen: die Priester wurden ins Gefängnis gesetzt [1]). Dass dieses Verbum indes hier in der andern Bedeutung „zum Tode führen" (ἀπάγειν τὴν ἐπὶ θανάτῳ) gebraucht ist, zeigt unwiderleglich damnati. In allen diesen Angaben haben wir sonach durchaus keine Darstellung von dem Vollzug des zweiten Ediktes, sondern von ausserordentlichen Massregeln: Diokletian hielt die christlichen Palastdiener für die Thäter, die christlichen Kleriker in seiner Residenz für die intellektuellen Urheber; infolge dieses Verdachtes verfuhr er gegen beide Klassen schonungslos. Ob der Bischof der Hauptstadt, Anthimus, gleich damals seinen Tod fand, wie Eusebius [2]) berichtet, oder ob derselbe, wie Hunziker [3]) beweisen will, zunächst durch die Flucht der drohenden Gefahr zuvorkam und erst später getötet wurde, ist hier von keinem Belang. Man wende nicht ein, es würde Inkonsequenz verraten, wenn

1) Hunziker l. c. S. 178.
2) Hist. eccl. VIII, 6, 6 und VIII, 13, 1.
3) l. c. 281 ff.

der Kaiser in Nikomedien gleich beim Beginn der Verfolgung die Kleriker zum Tode gebracht und dann später ein Edikt erlassen hätte, dass der Klerus überall nur eingekerkert werden solle, somit eine gelindere Massregel nach der strengeren ergriffen hätte. In Nikomedien lagen damals die Verhältnisse aussergewöhnlich, daher dort die ausserordentlichen Massnahmen, während der Kaiser, allerdings unter dem Einfluss seines Argwohns gegen die Priesterschaft in der Residenz, die allgemeine Christenverfolgung nach dem Vorbild des Valerian weitersetzte und nunmehr gegen den gesamten Klerus einschritt, den er im ersten Edikt nicht besonders bedacht hatte. Durchaus unmöglich erscheint eine andere Auffassung des bezeichneten Abschnittes bei Laktanz, sobald man den Bericht des Eusebius zum Vergleich beizieht. Man erkennt dann sofort, dass die Vorgänge zu Nikomedien in den Tagen nach dem Palastbrand mit der Verfolgung als solcher nur lose zusammenhängen und fast ganz für sich allein betrachtet und gewürdigt werden müssen. Noch ehe Eusebius die Publikation des zweiten Ediktes erwähnt, führt er uns den qualvollen Tod einiger kaiserlichen Diener vor Augen, des Petrus, Dorotheus, Gorgonius — Ausführung des ersten Ediktes —; die Todesarten vieler anderer will er übergehen [1]). Dann giebt er die Bemerkung über den Palastbrand (er kennt nur einen) worauf er weiterfährt: „infolge dieses Ereignisses wurden auf Befehl des Kaisers die dortigen Christen jeglichen Geschlechts haufenweise teils mit dem Schwerte hingerichtet, teils verbrannt; eine andere grosse Zahl fesselten die Henker, brachten sie

1) Euseb. hist. eccl. VIII, 6, 1.

auf Kähne und warfen sie in die Tiefen des Meeres". Das möge genügen; die Übereinstimmung zwischen beiden Schriftstellern ist bei der richtigen Auffassung eine ausgezeichnete: beide berichten, dass man infolge des Palastbrandes gegen den Klerus vorging, dass von der Christengemeinde in Nikomedien sehr viele getötet wurden, wobei Eusebius noch des freiwilligen Todes mancher Christen gedenkt, endlich dass besonders die domestici den kaiserlichen Zorn durch grausame Behandlung erfuhren. Mit den Worten: „nec minus in ceterum populum" geht Laktanz fast unbemerkt auf die allgemeinen Massnahmen gegen alle Christen über und erwähnt damit bereits die Ausführung des vierten Ediktes, woraus soviel sicher hervorgeht, dass es ihm um eine Auseinanderhaltung der zeitlichen Abfolge der Edikte nicht zu thun ist. Um diese zu eruieren, muss man sich an Eusebius, vornehmlich an seine Schrift über die palästinensischen Martyrer halten, aus welcher man volle Sicherheit über diesen Gegenstand gewinnt.

Viertes Edikt. — Die Verfolgung wurde, wie schon angedeutet, Ende Dezember 303 wieder aufgenommen. Es sei hier nur noch einmal an die zuverlässige Passio Saturnini, Dativi et soc. [1]) erinnert: das Verhör der Genannten durch Anulinus fand am 12. Februar 304 statt. Erfolgte nun in diesem Falle die Verhandlung auf Grund des ersten Edikts (Verbot der gottesdienstlichen Versammlungen und des Gebrauchs heiliger Schriften), so setzt der Prozess der Agape [2]) etc. bereits die Publikation des vierten Ediktes voraus. Die Gerichtsver-

1) Bei Ruinart 414.
2) Bei Ruinart 424.

handlung wickelte sich ab im Monat März 304. Die Angeklagten weigerten sich, Opferfleisch zu geniessen; die dabei Beteiligten waren das „Jahr vorher" mit den heiligen Schriften entflohen. Darnach ist der Schluss berechtigt, dass in dem Gebiet des Diokletian und Galerius im Monat Februar oder März 304 das vierte Edikt promulgiert worden ist. Dasselbe verordnete, dass allenthalben alle Christen ohne Unterschied den Götzen Schlacht- und Brandopfer darbringen sollten. So nach Eusebius, dessen Angabe über Publikation des vierten Ediktes mit der eben angeführten Bemerkung der Acta Agapes völlig harmoniert [1]). In seinem Buch über die palästinensischen Martyrer (Kap. 3) berichtet nämlich der Kirchenhistoriker genau so: „Im zweiten Jahr der Verfolgung (März 304 bis März 305) erschien in Palästina ein weiteres kaiserliches Schreiben mit dem Befehl, dass alle Christen zum Opfern gezwungen werden müssten".

Im Westen des Reichs erfolgte die Promulgation etwas später, Ende April 304. Mit Recht hat man zum Ausgangspunkt bei Fixierung dieses Ereignisses die Acta Si. Sabini Spoletani [2]) genommen. Nach der Angabe derselben befand sich Herculius am 17. April zu Rom im Circus, um den Spielen anzuwohnen. Da erscholl der Ruf: Christiani tollantur. Es ergeht am 22. April eine Anfrage des Kaisers an den Senat, welcher seine Zustimmung zur Verfolgung erteilte: dann erliess Herculius am 30. April (304) ein Rescript, zunächst an den Statthalter von Tuscien (= Etrurien und Umbrien) mit dem

1) Vgl. Passio Si. Calliopii Boll. April Bd. I. Das Martyrium desselben fiel vor zu Pompeiopolis in Cilicien am 7. April 304.
2) Acta Si. Sabini Baluze miscell. II. p. 47.

Befehl, wo immer Christen aufgefunden würden, solle man sie zwingen zu opfern; verweigern sie das Opfer, so solle man sie töten oder Güter und Habe ihnen wegnehmen und sie zu fiscalischen Sklaven machen: jetzt durch das vierte Edikt, nicht schon durch das erste ward diese Bestimmung erlassen. Man mag die Entstehungsgeschichte des Rescriptes etwas auffallend finden, an der Echtheit desselben selbst ist nicht zu zweifeln und die Festsetzung des Zeitpunktes der Publikation auf Grund dieses Dokuments unbedenklich [1]). Herculius, „non adeo clemens" [2]), zeigte sich auch hier in seiner unvertilgbaren Christenfeindlichkeit; er verordnet ohne jede diplomatische Künstelei allgemeinen Opferzwang; die Widerspenstigen will er mit dem Leben oder mit Wegnahme von Geld und Vermögen und Versetzung in Staatssklaventum bestraft wissen. Eine Verordnung mit solchem Wortlaut enthob die kaiserlichen Statthalter der Mühe, über Sinn und Tragweite umständliche, mühevolle Erwägungen anzustellen: alles was Christ heisst, muss opfern oder eine jener beiden Strafarten über sich ergehen lassen. Noch in das Jahr 304 fällt das Martyrium des Euplus in Catania [3]), am 12. August 304. Ferner das der heiligen Crispina von Thagara (in Afrika) am 5. Dezember 304 [4]). Die über diese beiden Martyrien uns vorliegenden Akten sind echt und von anerkannter Glaubwürdigkeit. Man dürfte das Richtige treffen, wenn man

1) Vgl. Hunziker 189 f. Das so ziemlich der einzige Punkt, in welchem wir mit dem Gelehrten übereinstimmen.

2) De mort. 15.

3) Acta Si. Eupli bei Ruinart 436 ff.

4) Bei Ruinart 477.

den Cäsar Galerius und den Augustus des Westens, Herculius, zusammen als die Urheber dieser verschärften Verfolgungsmassnahme betrachtet. Diokletian hat das neue Dekret sicher unterzeichnet, kann aber an der Ausführung desselben kaum unmittelbaren aktiven Anteil genommen haben. Das Edikt wurde in seinem Reichsanteil publiziert und schon zur Ausführung gebracht zu einer Zeit, welche für den Kaiser mit der Rückreise von Italien nach Nikomedien verging. Von Rom am 21. Dezember aufgebrochen [1]), war er am 1. Januar in Ravenna und kam in seiner Residenz Nikomedien wieder an gegen Ende des Sommers (304). Auf dieser Reise litt der Kaiser bereits an einer Krankheit, welche sich nach seiner Ankunft in der Hauptstadt noch steigerte. Eben während dieser Zeit scheint die Durchführung des vierten Ediktes von Galerius mit besonderem Eifer betrieben worden zu sein. Vergleiche besonders die Acta Irenaei episcopi Sirmiensis [2]), die Passio Pollionis [3]) und die Acta S. Theodoti Ancyrani [4]). Doch Weiteres über diese Verfolgung an einem andern Ort.

1) Lact. de mort. 17.

2) Bei Ruinart 432.

3) Bei Ruinart 435 ff.

4) Bei Ruinart 373 ff.

